



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung**

der Gemeinde

Atzbach

BHVB-2016-8015/1-HEI

Bezirk
Vöcklabruck



Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Linz, im Oktober 2017

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 25. Jänner 2016 bis 7. April 2016 durch eine Prüferin gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Atzbach vorgenommen. Für diese Prüfung wurden 23 Arbeitstage beim Gemeindeamt aufgewendet. Aus organisatorischen Gründen kam es zwischen dem Außendienst beim Gemeindeamt und der Fertigstellung des Prüfberichtes zu einer mehrmonatigen Unterbrechung.

Zur Prüfung wurden vor allem die Jahre 2013 bis 2015 sowie der Voranschlag für das Finanzjahr 2016 herangezogen. Um die (negative) Haushaltsentwicklung besser analysieren zu können, wurden aber zum Teil auch Vorjahre bis 2008 miteinbezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Alle monetären Vorschläge für eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sind als „Hinweis zur Konsolidierung.“ in diesem Prüfungsbericht aufgenommen worden. Die Gemeinde kann aufbauend auf diesen Hinweisen die Konsolidierung ihres Haushaltes zielstrebig verfolgen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	6
PERSONAL.....	7
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	8
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....	8
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT.....	9
AUSGEGLIEDERTE UNTERNEHMUNG („GEMEINDE-KG“).....	9
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	11
Allgemeines.....	11
Chronologie Haushaltsentwicklung.....	12
Auswirkung Verschuldung Hoheitsbereich.....	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	14
Bundesabgaben-Ertragsanteile.....	14
Grundsteuer.....	14
Grundsteuerbefreiung.....	15
Kommunalsteuer.....	15
Steuerbuchhaltung.....	16
Einnahmerückstände.....	16
Mahngebühren und Säumniszuschläge.....	17
Lustbarkeitsabgabe.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN.....	18
Darlehen, die das ordentliche Gemeindebudget belasten (Schuldenart 1).....	18
Darlehen, die das ordentliche Gemeinde-Budget nicht belasten (Schuldenart 2).....	19
Darlehensstreckung Kanalbaudarlehen.....	19
Tilgungsfreie Investitionsdarlehen des Landes (Schuldenart 3).....	20
KASSENKREDIT.....	20
Schuldenstand.....	20
LEASING.....	20
Contracting.....	20
HAFTUNGEN.....	20
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Atzbach & Co KG („Gemeinde-KG“).....	21
Reinholdungsverband Schwanenstadt.....	21
Transferzahlungen (indirekte Annuitäten) an Gemeinde Pitzenberg.....	21
Transferzahlungen (indirekte Annuitäten) an Freiwillige Feuerwehr.....	21
Transferzahlungen an Musikverein (indirekte Annuitäten).....	23
PERSONAL	24
Allgemeines.....	24
Dienstpostenplan.....	25
„Sonderdienstverträge“.....	26
Volksschule - Splittung Schulwart/Reinigung.....	26
Urlaub allgemein.....	26
Dienstzeit.....	26
Überstunden allgemein.....	27
Überstunden Verwaltung.....	27
Überstundenpauschale.....	27
Überstunden- und Mehrstundenzuschlag Teilzeit.....	28

<i>Urlaubs- bzw. Überstundenabgeltung Bauhof (DN-Nr. 4000)</i>	28
<i>Gefahrenzulage und Erschwernisabgeltung</i>	29
<i>EDV-Koordinator -Zulage</i>	30
<i>Abfertigung neu (Betriebliche Mitarbeitervorsorge bzw. BV-Beitrag)</i>	30
<i>Personalakten</i>	30
<i>Neuausschreibung Bauhofarbeiter</i>	31
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	32
WASSERVERSORGUNG.....	32
<i>Allgemeines</i>	32
<i>Anschlussgebühren</i>	32
<i>Benützungsgebühren</i>	33
<i>Ermäßigung Wasserbezugsgebühr für Landwirte</i>	33
ABWASSERBESEITIGUNG.....	34
<i>Allgemeines</i>	34
<i>Anschlussgebühren</i>	34
<i>Benützungsgebühren</i>	35
ABFALLBESEITIGUNG.....	38
<i>Betriebsergebnisse</i>	38
<i>Abfallordnung</i>	38
<i>Abfallgebührenordnung</i>	39
<i>Annahmestelle für Grün- und Strauchschnitt</i>	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	41
VERWALTUNGSVERFAHREN.....	41
<i>Erhaltungsbeiträge</i>	41
<i>Verkehrsflächenbeiträge</i>	42
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL.....	42
BAULANDSICHERUNGSVERTRÄGE.....	43
FREIWILLIGE LEISTUNGEN OHNE SACHZWANG.....	43
VERWAHRGELDER/VORSCHÜSSE.....	45
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTEN.....	45
AUSGABE RAIKA „MVZ 2018“ (1/010-700).....	46
NACHKAUF „SOFTWARE-STUNDEN“ (1/016-618).....	46
BUSBEGLEITUNG.....	47
VOLKSSCHULE.....	47
BAUHOF.....	48
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	50
ÜBERBLICK ÜBER DEN A. O. HAUSHALT 2013 BIS 2015.....	50
ABGESCHLOSSENE BZW. 2016 AUSFINANZIERT PROJEKTE.....	51
LAUFENDE VORHABEN / ZUKUNFTSPROJEKTE.....	51
AUSGEGLIEDERTE UNTERNEHMEN („GEMEINDE-KG“)	53
<i>Außerordentliche Gastschulbeiträge</i>	57
HINWEISE ZUR KONSOLIDIERUNG	58
SCHLUSSBEMERKUNG	58

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Während der ordentliche Haushalt vor der Finanzkrise (bis 2008) zumindest weitgehend ausgeglichen werden konnte (keine Überschüsse), wurden seither (ab 2009) jährliche Abgänge bis zu rd. 323.000 Euro verursacht. In den letzten drei Jahren 2013 bis 2015 konnten sie aufgrund von Einmaleffekten (Kommunalsteuer + 100.000 Euro, Grundsteuer-aufrollung ca. + 50.000 Euro) kontinuierlich von rd. 197.000 Euro auf rd. 131.000 Euro reduziert werden.

Grund für die hohen Abgänge waren nicht nur die 2009 und 2010 mit der allgemeinen Finanzkrise verbundenen Einbrüche bei den Bundesabgaben-Ertragsanteilen. Seit 2008 ist auch der Schuldendienst für budgetbelastende Gemeindedarlehen erheblich gestiegen, wenngleich die Gemeindeverwaltung sehr bemüht ist, den Schuldenstand - soweit möglich - durch Sondertilgungen (z. B. durch Kostenunterschreitungen, zusätzliche Bundesfördermittel, vorgezogene Landes- und Bedarfszuweisungsmittel) zu reduzieren. Seit 2011 sind zudem auch Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“ zu leisten. Auch die Kosten für den Bildungsbereich (Abgangsdeckung Kindergarten und Gastschulbeiträge NMS) sind jeweils um rd. 90 % gestiegen. Auf Basis des Rechnungsabschlusses 2015 ist es gegenüber 2008 aus diesen Positionen zu Mehrkosten von insgesamt 217.200 Euro gekommen.

Die hohe Verschuldung im Hoheitsbereich wurde seitens der Gemeinde unter anderem auch damit begründet, dass für die Ausfinanzierung von drei Vorhaben ursprünglich Bedarfszuweisungsmittel „zugesagt“, durch die Finanzkrise 2009 aber nicht ausbezahlt werden konnten. Stattdessen wurden Darlehensaufnahmen genehmigt.

Dazu ist anzumerken, dass Vorhaben, für die Bedarfszuweisungsmittel in Anspruch genommen werden, nur nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung realisiert werden dürfen. Eine solche liegt nur dann vor, wenn an die Gemeinde eine Finanzierungsdarstellung des Landes ergangen ist und diese vom Gemeinderat beschlossen wurde. Dies trifft gleichermaßen auf Kostenerhöhungen zu, die der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden sind. Außerdem dürfen Vorhaben im jeweils laufenden Jahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Mündliche oder schriftlich formlose Zusagen sind Absichtserklärungen, die im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen (wie der Finanzkrise 2009) aber nicht immer eingehalten werden können.

Die hohen Haushaltsabgänge 2010 und 2011 waren vor allem noch mit der Abwicklung des jeweiligen Vorjahres-Abganges zu begründen, der aufgrund einer landesinternen Regelung vorläufig noch nicht durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt wurde (Abgangsdeckung im 1. Jahr 50 % und im 2. Jahr 75 %). Demnach waren zum Jahresabgang 2010 noch zusätzlich 155.000 Euro bzw. 2011 noch rd. 100.000 Euro abzuwickeln. Ab 2012 hat sich durch die Übernahme von 100 % des anerkannten Abganges die Nettobelastung aus dem Vorjahresabgang auf jährlich durchschnittlich 24.000 Euro reduziert (nicht anerkannter Abgang).

Entgegen dem Bezirkstrend hat sich die finanzielle Situation trotz der insgesamt positiven Entwicklung nicht erholt, obwohl 2011 neben den Bundesabgaben-Ertragsanteilen (ca. + 77.000 Euro) auch die Einnahmen bei der Kommunalsteuer (+ 121.000 Euro) beträchtlich gestiegen sind. 2012 bis 2014 war die Gemeinde mit der Gewährung von Kommunalsteuerförderungen (jährlich durchschnittlich 58.000 Euro) sehr großzügig, zumal der vom Land OÖ anerkannte Höchststrahmen für Betriebsansiedlungen gänzlich ausgeschöpft wurde, obwohl es sich bei den für Atzbach neuen Arbeitsplätzen größtenteils nicht um gänzlich neue, sondern jene handelte, die von anderen Standorten bzw. Gemeinden zusammengezogen wurden.

Zu einer spürbaren Entspannung bzw. einer Reduzierung des Haushaltsabganges kam es schon 2015 durch das Auslaufen dieser hohen Kommunalsteuerförderungen und den seit 2015 im ordentlichen Haushalt belassenen außerordentlichen Gastschulbeiträgen von 17.000 Euro. Ab 2016 kann bei der Grundsteuer mit Mehreinnahmen von jährlich ca. 10.000 Euro gerechnet werden (Neubewertung). Durch ausgelaufene Darlehen wird das Budget ab 2016 zudem um weitere ca. 15.500 Euro (Gemeindewasserleitung) und ab 2017 um weitere 9.200 Euro (Feuerwehr) entlastet. Die größeren budgetbelastenden Darlehen laufen bis Ende 2020 aus, weshalb es sukzessive zu weiteren Entlastungen bis zu insgesamt ca. 63.900 Euro kommen wird.

Obwohl die Gemeinde seit 2009 den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen kann, ist sie aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten aus 2015 als finanzstark einzuordnen. Im oberösterreichischen Vergleich lag sie bei 442 Gemeinden an 97. Stelle und nahm im Bezirk bei 52 Gemeinden den 15. Rang ein.

Insgesamt gesehen hat die Gemeinde bislang den Fokus auf das Wohl der Gemeinde gelegt, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurden dagegen eher vernachlässigt.

Im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation erscheint es aber unumgänglich, künftig der Entschuldung – vor allem im Hoheitsbereich - und damit langfristig auch der Haushaltskonsolidierung das Hauptaugenmerk zu schenken. Vor allem das derzeit noch historisch niedrige Zinsniveau sollte nicht zur Neuverschuldung, sondern zur Entschuldung genutzt werden.

Dazu wurde festgestellt, dass für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges (LFB-A2), das mittlerweile wieder verkauft wurde, entgegen dem vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan, ein um 45.655 Euro zu hoher Eigenmittelanteil geleistet wurde.

Das Darlehen wurde von der Feuerwehr aufgenommen, von der Gemeinde aber in Form von Kapitaltransferzahlungen nicht nur in Höhe des Eigenmittelanteiles (61.032 Euro), sondern zur Gänze getilgt. Demnach wurden durch den gesamten Schuldendienst seit 2006 insgesamt 106.687 Euro geleistet.

Mittlerweile wurde für den Neuankauf eines Feuerwehrfahrzeuges durch eine neue Finanzierungsdarstellung des Landes ein Gemeindedarlehen von 67.500 Euro vorgesehen.

Wir empfehlen, die ursprüngliche Überzahlung (ev. bereinigt um die Zinsen für den Gemeindeanteil) von der Feuerwehr zurückzufordern und das neue Darlehen in entsprechend geringerer Höhe aufzunehmen bzw. (falls schon in voller Höhe zugezahlt) für eine Sondertilgung zu verwenden.

Teilweise wurden Mahngebühren und vereinzelt auch Säumniszuschläge storniert und somit nicht eingehoben.

Künftig sind Mahngebühren und Säumniszuschläge, deren Vorschreibung gesetzlich geregelt ist, auch einzuheben.

Auf die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben wurde vor allem für örtliche Vereine (Musikkapelle) verzichtet. Diese Vorgangsweise wird – unterstützt durch das am 1. März 2016 in Kraft getretene neue Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015, wo von der Verpflichtung zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe abgegangen wurde – auch weiterhin beibehalten. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die weitere Vorgangsweise anlässlich der Gesetzesänderung wurde nicht gefasst.

Im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation empfehlen wir, alle Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen. Über die weitere Vorgangsweise aufgrund der neuen Gesetzeslage (keine Einhebung oder Einhebung auf Eintrittsgelder, Spielapparate und Wettterminals) hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Personal

Die Personalausgaben lagen in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 17 %. Dieser Wert erscheint zwar vergleichsweise günstig, enthält aber (ausgenommen Begleitperson für den Kindergartentransport) keine Personalausgaben für den Kindergarten. Diese werden in

Form von Transferzahlungen an die Pfarrcaritas geleistet und sind daher (anders als bei Gemeinden mit Gemeindekindergärten) nicht in den Personalausgaben enthalten. Rechnet man die Netto-Personalausgaben für den Pfarrcaritas-Kindergarten ein, erhöht sich der Personalkostenanteil auf durchschnittlich 20 %.

Der Gemeindevorstand hat bislang keine flexible Dienstzeitregelung beschlossen. Vielmehr wird eine Mischform aus Gleitzeit und fixer Arbeitszeit angewandt. Die Gemeinde hat sich zwischen einer fixen oder einer flexiblen Dienstzeit zu entscheiden. Im Falle eines Gleitzeitmodells sind hierfür die gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten (z. B. Dienstzeitrahmen, Kernzeit, Durchrechnungszeiträume...).

Die Verfallsbestimmungen betreffend Erholungsurlaub wurden vom Gemeindevorstand nicht beachtet. Demnach wurden aufgrund früherer (mündlicher) Zusagen des damaligen Bürgermeisters verfallene Urlaubsguthaben abgegolten.

Wir weisen darauf hin, dass es unzulässig ist, gesetzliche Bestimmungen durch Beschlüsse von Gemeindeorganen zu umgehen.

Im Zusammenhang mit Beanstandungen betreffend Dienstpostenplan und Bezugsverrechnung verweisen wir im Einzelnen auf den Detailbericht.

Öffentliche Einrichtungen

Aus dem laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtungen (Kanal, Wasser, Abfall) konnten im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse erzielt werden.

Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Die Gemeinde schreibt die Anschlussgebühren grundsätzlich mit Erteilung der Baubewilligung vor. Der Berechnung werden dadurch nicht die zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Mindestanschlussgebühren zugrunde gelegt, sondern jene zum Zeitpunkt des Bauansuchens, die für die Bürger somit auch günstiger sein können.

Künftig sind die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Vorschreibung zu beachten. Der Berechnung ist ausschließlich der zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruches gültige Quadratmeter-Satz zugrunde zu legen.

Abfallbeseitigung

Die Abholung der Biotonnenabfälle wurde zwar in der Abfallordnung geregelt, tatsächlich aber von den betroffenen Bürgern auf privater Ebene organisiert.

Wir empfehlen, die Abfallordnung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Demnach wäre im § 2 der Absatz 3 zu streichen, weil die Abholung nicht von der Gemeinde durchgeführt wird.

In der Gebührenordnung wurde auch festgelegt, dass der Gebührenschuldner der Liegenschaftseigentümer bzw. im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte ist. Die Grundgebühren (Teil der Abfallgebühren) werden aber nicht den Liegenschaftseigentümern, sondern direkt an eingemietete Firmen vorgeschrieben.

Die Gebühren sind entsprechend der gültigen Abfallgebührenordnung vorzuschreiben und einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Verwaltungsverfahren

Die Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit Vorschreibungen waren in den Akten teilweise nicht transparent dargestellt. Beispielsweise konnten Anzahlungen, die schon vor Jahren geleistet und im Zuge der Vorschreibung der Anschlussgebühren angerechnet wurden, nur mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung (durch Vorlage von Kontoausdrucken und Excel-Tabellen) nachvollzogen werden. Ein entsprechender Schriftverkehr war den Akten nicht zu

entnehmen. Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen waren die Bescheide nicht datiert. Bei der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen wurden teilweise formelle Mängel festgestellt. Demnach wurden beispielsweise teilweise die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 mit jenen der Oö. Raumordnung 1994 vermischt bzw. verwechselt. Die Berechnungen wurden allerdings richtig vorgenommen und die errechneten Beträge richtig vorgeschrieben.

Bei der Ausfertigung von Bescheiden sollte mehr Sorgfalt angewandt werden. Wir empfehlen, für die bescheidmäßige Vorschreibung von Abgaben die Muster des Gemeindebundes zu verwenden.

Durch die verschiedenen festgestellten formellen Mängel sieht die Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Schulungsbedarf. Es wird empfohlen, das Schulungsprogramm des Gemeindebundes verstärkt in Anspruch zu nehmen.

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang

2013 bis 2015 wurden insgesamt rd. 125.000 Euro Kommunalsteuerförderungen ausbezahlt. Die Förderrichtlinien des Landes wurden insofern nicht eingehalten, weil es sich bei einigen Arbeitsplätzen nicht um gänzlich neue handelte, sondern um welche, die von anderen Gemeinden nach Atzbach übersiedelt wurden. Schriftliche Fördervereinbarungen wurden darüber nicht abgeschlossen.

Künftig dürfen nur mehr für gänzlich neue Arbeitsplätze Kommunalsteuerförderungen gewährt werden, wofür schriftliche Fördervereinbarungen abzuschließen sind. Hierfür kann eine vom Land OÖ im „Gemnet“ zur Verfügung gestellte Checkliste als Hilfestellung verwendet werden. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinde ist das Fördervolumen grundsätzlich auf die Notwendigkeit, speziell aber an die Leistbarkeit der Gemeinde, anzupassen.

Busbegleitung

Die Bereitstellung der Begleitperson für den Kindergartentransport verursachte für die Gemeinde in den letzten drei Jahren jährlich rd. 8.000 Euro Kosten. Als Kostenbeitrag wurde den Eltern bisher nur der lt. jeweiligem Voranschlagserlass vorgegebene Mindestbetrag vorgeschrieben. Grundsätzlich sind die Kosten für das Begleitpersonal ausgedeckt auf die Eltern umzulegen.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum jeweils mit Überschüssen zwischen rd. 27.000 Euro und rd. 130.000 Euro abgeschlossen werden. Das effektive Ausgabevolumen der letzten drei Jahre (2,484 Mio. Euro) wurde weitgehend durch Bedarfszuweisungs- (47 %) und Landesfördermittel (26 %) bedeckt. In diesem Zeitraum wurde ein Darlehen (8 %) für den Ankauf des „Schmidingerhauses“ aufgenommen. Ca. 4 % der Bedeckungsmittel wurden durch Umschichtungen innerhalb des außerordentlichen Haushaltes zur Verfügung gestellt. Eigenmittel konnten nicht beigesteuert werden.

Ausgegliederte Unternehmung („Gemeinde-KG“)

Nach Aufrechnung von den 2011, 2013 und 2015 zu hohen Liquiditätszuschüssen (8.559 Euro, 4.811 Euro, 5.524 Euro) und einer 2013 zu hohen Sondertilgung (7.656 Euro), errechnen sich 26.550 Euro, die im Prüfungszeitraum im Zuge der Abgangsdeckung durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt wurden, obwohl diese Ausgaben nicht notwendig gewesen wären.

Detailbericht

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Vöcklabruck
Gemeindegröße (km²):	14
Seehöhe (Hauptort):	464
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	43

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	29
Güterwege (km):	7
Landesstraßen (km):	7,6

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	13	6
	VP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.153
Registerzählung 2011:	1.171
EWZ lt. ZMR 31.10.2014:	1.171
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	1.166
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.223
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.231

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	8
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	19,6
Druckleitungen (km):	3,3
Pumpwerke:	7

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2015:	2.282.025
Ergebnis o.H. 2015:	-130.817
Voranschlag 2016:	-318.000

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2015/2016	
Volksschule:	2 Klassen, 39 Schüler
Neue Mittelschule:	keine
Musikschule:	keine
Kindergarten:	3 Gruppen, 55 Kinder
Krabbelstube:	keine

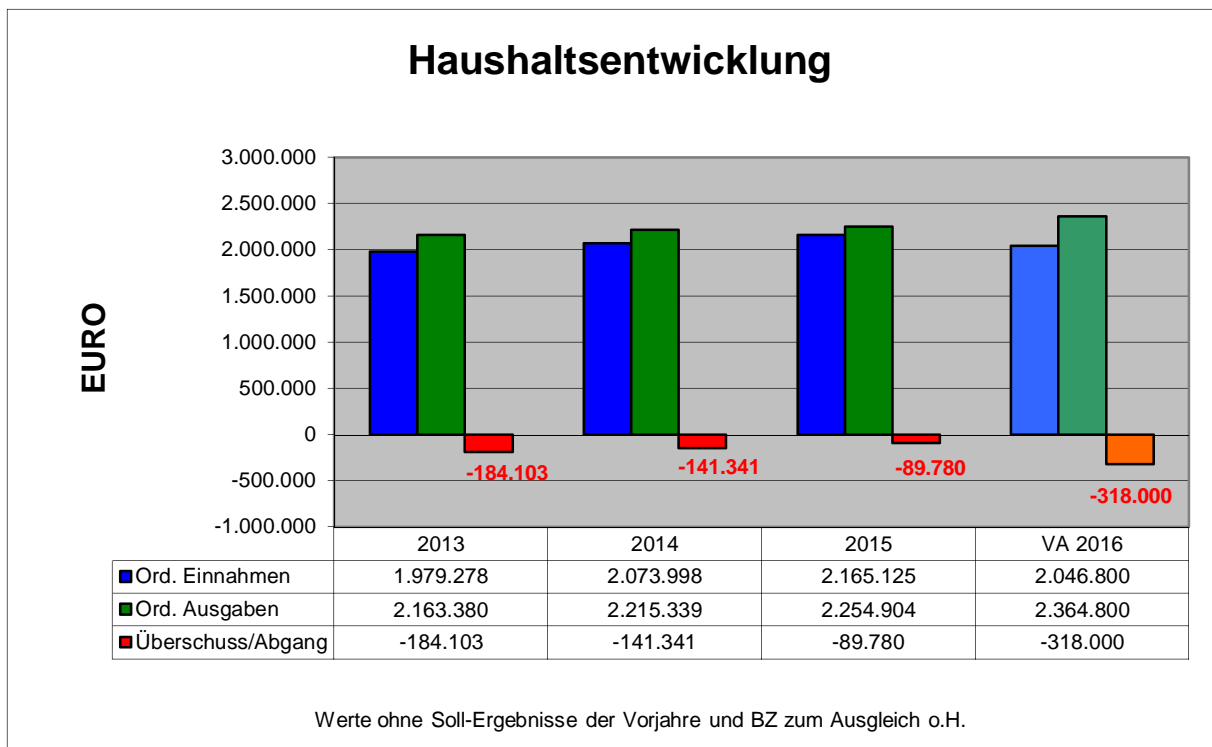
Strukturhilfe 2016:	0
Finanzkraft 2015 je EW:*	1.157
Rang (Bezirk):	15
Rang (OÖ):	97
Verbindlichkeiten je EW:	2.222

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2015

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Allgemeines

Im Ranking der Finanzkraft (lt. Bezirksumlagegesetz) lag die Gemeinde aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten 2015 im oberösterreichweiten Vergleich bei 442 Gemeinden an 97. Stelle und nahm im Bezirk bei 52 Gemeinden den 15. Rang ein. Sie ist daher (trotz massiver Haushaltsabgänge ab 2009) als vergleichsweise finanzstarke Gemeinde einzuordnen. Der für 2016 vergleichsweise hoch veranschlagte Abgang ist unter anderem auch auf eine hohe Umlagenbelastung zurückzuführen, die sich aus den einmalig hohen Kommunalsteuereinnahmen im Jahr 2014 errechnet hat, kann voraussichtlich aber um mindestens 100.000 Euro unterschritten werden.

Die Realisierung von Vorhaben im Hoheitsbereich wurde nicht an die Leistungsfähigkeit der Gemeinde angepasst, zumal keine ausreichenden Eigenmittel vorhanden waren. § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F., wonach Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind, wurde nicht entsprochen.

Im Hinblick auf die hohen Abgänge seit 2009 hätte der Gemeinde klar sein müssen, dass sich die finanzielle Situation im ordentlichen Haushalt weiter verschlechtert, wenn Vorhaben durch Darlehen (vor)finanziert werden, deren Annuitätendienst wiederum aus dem ordentlichen Budget zu leisten ist. Das historisch niedrige Zinsniveau seit 2010 wirkt sich derzeit noch sehr günstig aus. Sofern die Zinsen steigen, wird sich die Belastung im ordentlichen Haushalt aber weiter verschärfen.

Künftig dürfen außerordentliche Projekte nur nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung realisiert werden. Diese liegt erst dann vor, wenn seitens der Aufsichtsbehörde eine Finanzierungsdarstellung an die Gemeinde ergangen ist und vom Gemeinderat durch Beschlussfassung belegt wurde, dass die darin vorgesehenen Eigenmittel auch tatsächlich vorhanden oder gesichert sind. Diese Beschlussfassung und in weiterer Folge die

Realisierung von Projekten ist auch davon abhängig zu machen, ob ein im Finanzierungsplan allenfalls vorgesehenes Darlehen für die Gemeinde leistbar ist.

Chronologie Haushaltsentwicklung

Nach Betrachtung der Rechenergebnisse (einschließlich Vorjahres-Ergebnisse) konnten vor 2009 zwar weitgehend ausgeglichene Haushaltsergebnisse erreicht (+/- 0 Euro), trotz vergleichsweise hoher Finanzkraft (ausgenommen 2007) aber keinerlei Überschüsse erzielt werden.

Seit der Finanzkrise 2009 wurden mit (Nachtrags)Voranschlag beträchtliche Abgänge von jährlich durchschnittlich 284.400 Euro veranschlagt, wobei die Abgangs-Höchstwerte 2012 bei 344.400 Euro und 2013 bei 325.000 Euro lagen.

Durch Einmaleffekte (2012 Kanalbenutzungsgebühren + 34.000 Euro, 2014 Kommunalsteuer + 100.000 Euro, 2015 Grundsteueraufrollung + 50.000 Euro) konnten die veranschlagten Abgänge in den Rechenergebnissen auf jährlich durchschnittlich rd. 161.400 Euro reduziert werden.

Entgegen dem Bezirkstrend hat sich die finanzielle Situation (Haushaltsabgang) nicht wesentlich verbessert.

Ein Grund hierfür ist der gestiegene Schuldendienst. Während 2009 das Budget durch die Zuschüsse für Kanalbaudarlehen noch nicht belastet wurde (Zuschüsse um ca. 31.000 Euro höher als die Annuitätenzahlungen), kam es ab 2010 erstmals zu einer effektiven Nettobelastung (ca. 28.600 Euro). 2011 setzte auch der Schuldendienst für drei Vorhaben im Hoheitsbereich (57.490 Euro) und die Leistung von Liquiditätszuschüssen (10.000 Euro) an die „Gemeinde-KG“ ein. Diese Verpflichtungen sind in den folgenden Jahren kontinuierlich gestiegen.

Auch der kostenintensive Bildungsbereich, vergleichsweise hohe Mehrleistungsvergütungen bei den Personalausgaben und die in den Vorjahren hohen Kommunalsteuerförderungen zählen zu den Gründen. Zudem wirkten sich die einnahmeseitig positiven Einmaleffekte bei den Finanzkraftelementen im jeweils übernächsten Jahr entsprechend negativ auf die Umlagenbelastung aus. Allein die anschließend ausgewählten kostenintensivsten Positionen verursachten seit 2008 Mehrausgaben von insgesamt 217.200 Euro.

Anmerkung: Beträge in Euro

	2008	2015	Steigerung
Kindergarten (Pfarrcaritas)	38.000	73.200	35.200
Gastschulbeiträge NMS	39.700	75.600	35.900
Liquiditätszuschuss „Gemeinde-KG“	0	51.100	51.100
Schuldendienst Gemeinde gesamt	18.500	113.500	95.000
			217.200

Auswirkung Verschuldung Hoheitsbereich

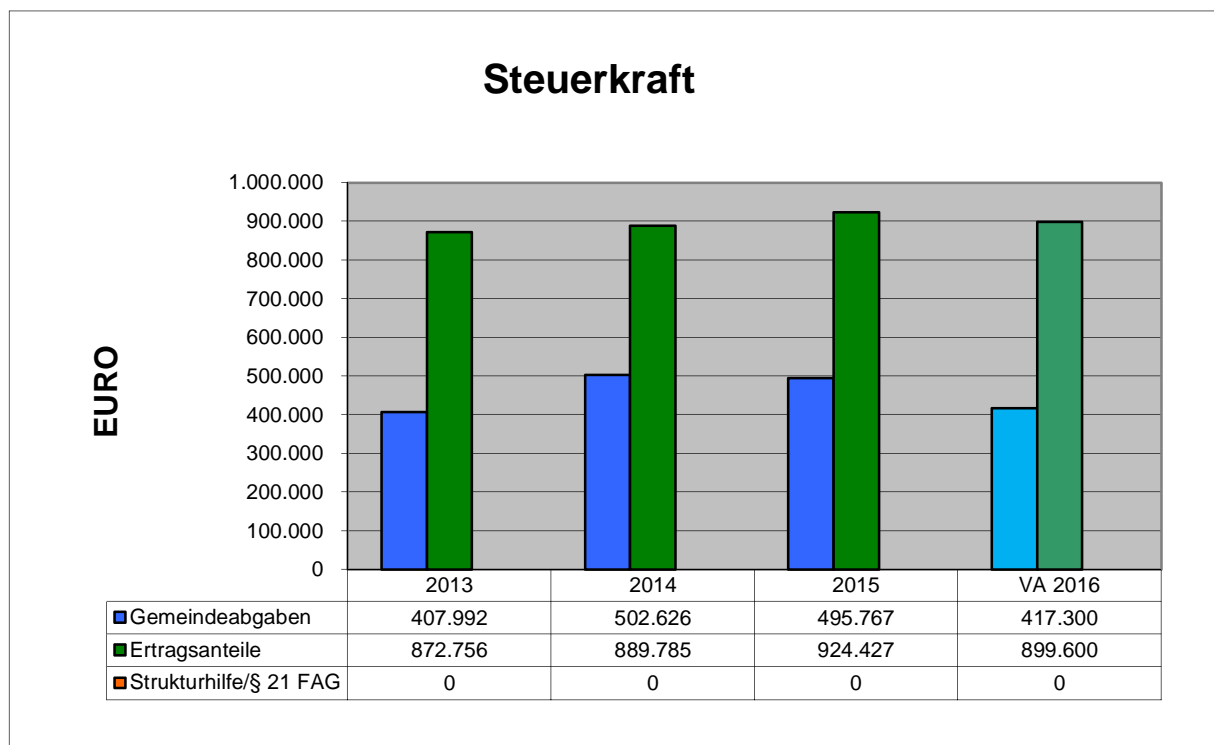
Der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) für jene Darlehen, die das allgemeine Budget direkt belasten, ist seit 2008 kontinuierlich von Null auf rd. 78.211 Euro gestiegen. Ein Darlehen wurde auf drei verschiedene Vorhaben gesplittet (Straßenbau, Traktor, Kinderspielplatz). Der Zinsaufwand hat sich durch das historisch niedrige Zinsniveau mit rd. 5.200 Euro in Grenzen gehalten. Dazu leistet die Gemeinde seit 2011 jährliche Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“, die sich bisher zwischen 10.000 Euro (2011) und 65.000 Euro (2012) bewegten. Das ordentliche Budget wurde aus diesen Positionen 2015 mit 129.356 Euro belastet, wodurch die Erholung durch die positive Einnahmenentwicklung (Bundesabgaben-Ertragsanteile und Kommunalsteuer) zumindest teilweise wieder aufgesaugt wurde. Die Entwicklung des Schuldendienstes (nur Hoheitsbereich) kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kiga-NB-Tilg.	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Kiga-NB-Zinsen	6.305	2.462	3.158	2.178	1.215	1.095	593
VS (1) -Tilg.		7.150	7.096	18.269	7.785	7.794	7.897
VS (1) -Zinsen		1.004	1.248	877	287	341	201
Straßenbau-Tilg.			22.749	23.457	24.614	24.557	25.083
Straßenbau-Zinsen			6.776	4.257	2.286	2.643	1.909
Traktor-Tilg.			1.456	1.501	1.575	1.572	1.605
Traktor-Zinsen			434	272	146	169	122
Kinderspielpl.-Tilg.			1.794	1.850	1.941	1.937	1.978
Kinderspielpl.-Zinsen			534	336	180	208	151
VS (2) – Tilg.				3.942	3.942	3.942	3.942
VS (2) - Zinsen				1.682	839	826	609
Ankauf Haus-Tilg.					8.588	7.035	8.520
Ankauf Haus-Zinsen					447	2.041	1.601
Belastung Darlehen Hoheitsbereich	30.305	34.616	69.245	82.621	77.845	78.160	78.211
Liquiditätszuschuss an „Gemeinde-KG“ (VS-San.)			10.000	65.000	27.977	43.418	51.145
Belastung gesamt aus Darlehen Hoheitsbereich u. „Gemeinde-KG“	30.305	34.616	79.245	147.621	105.822	121.578	129.356

Anmerkung:

- 1) Differenzen zu Schuldennachweis durch Rundung
- 2) Liquiditätszuschuss ohne Sonder-Gastschulbeiträge, die aufgrund von Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden freiwillig geleistet werden

Finanzausstattung



Bundesabgaben-Ertragsanteile

Obwohl der Anteil der Gemeindeabgaben in den letzten drei Jahren mit rd. 34 % einen vergleichsweise großen Anteil an der Steuerkraft ausmachte, war und ist die Gemeinde auf die Einnahmen aus Bundesabgaben-Ertragsanteilen angewiesen.

Im Zuge der allgemeinen Finanzkrise kam es 2009 zu einem Einbruch bei den Bundesabgaben-Ertragsanteilen um rd. 52.900 Euro, 2010 war ein weiterer, allerdings geringer Rückgang um rd. 2.900 Euro zu verzeichnen. 2011 sind diese Einnahmen um ca. 77.000 Euro wieder kräftig gestiegen und lagen damit um 21.341 Euro über dem Stand 2008 (vor der Finanzkrise). Seither war eine jährliche Erhöhung um durchschnittlich 28.321 Euro zu verzeichnen.

Grundsteuer

In den letzten 10 Jahren bis 2014 hat die Gemeinde jährlich durchschnittlich rd. 47.000 Euro an Grundsteuer B eingenommen. 2015 ist es (vor allem durch eine vom Finanzamt vorgenommene Neubewertung und Aufrollung) einmalig zu enormen Mehreinnahmen von ca. 50.000 Euro gekommen (Wartezeit bis zur Neubewertung bis zu fünf Jahre). Ab 2016 lassen sich dadurch jährliche Mehreinnahmen von ca. 10.000 Euro ableiten.

Bauland-Grundstücke (B)

Aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen im September 2012, wonach ab 1.1.2013 das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung herangezogen wird und demnach die bisher in Papierform erfolgte Übermittlung der Baubewilligungsbescheide sowie der Baufertigstellungsanzeigen entfallen sollte, wurden von der Gemeinde vorerst auch keine diesbezüglichen Unterlagen mehr an das Finanzamt übermittelt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Gemeinde darauf aufmerksam, dass diese angekündigte automatisierte Vorgangsweise noch nicht umgesetzt wurde und demnach keine Einheitswertfeststellungen vorgenommen wurden. Die Bauakten wurden nach Angaben der Gemeinde durchgesehen und die entsprechenden Unterlagen nachträglich an das Finanzamt übermittelt. Zu Einnahmerückständen ist es demnach nicht gekommen, weil von der Gemeindeverwaltung die Bauakten einerseits ohnehin jährlich auf

Fertigstellung überprüft werden und andererseits Aufrollungen bis zu fünf Jahren vorgenommen werden können.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Steuerkonten 2015 hat ergeben, dass in vielen Fällen eine vergleichsweise geringe jährliche Grundsteuer (unter 50 Euro) vorgeschrieben wurde, obwohl keine Grundsteuerbefreiung vorlag. Eine Überprüfung hat ergeben, dass es sich dabei um entsprechend niedrige Bewertungen handelte, die schon vor Jahrzehnten vorgenommen wurden. Jene Objekte, für die keine Grundsteuer vorgeschrieben wurde, waren entweder mit Null bewertet oder es handelte sich um Mieter, denen keine Grundsteuer vorzuschreiben war. Die stichprobenartige Überprüfung der Grundsteuern hat somit keine Beanstandungen ergeben. Unklarheiten im Zusammenhang mit Stornos und Berichtigungen konnten plausibel erklärt werden.

Grundsteuerbefreiung

Mit 30.9.2012 ist das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 außer Kraft getreten. 2015 gab es noch 74 bestehende Grundsteuerbefreiungen mit einer durchschnittlichen Ermäßigung von rd. 75 %.

Kommunalsteuer

Im Finanzjahr 2015 betragen die Einnahmen von 43 kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen 371.877 Euro. Rd. 85 % davon (rd. 299.000 Euro) entfielen auf die sechs diesbezüglich größten Unternehmen, wobei davon wiederum der Großteil auf eigenständige „Betriebe“ einer Unternehmensgruppe entfiel.

Die Kommunalsteuer ist die wichtigste Gemeindeabgabe und entsprach im Prüfungszeitraum durchschnittlich 84 % der gesamten Gemeindesteuern.

Trotz Wegfall eines 2013/2014 kurzfristig angesiedelten, sehr kommunalsteuerintensiven Betriebes haben sich diese Einnahmen seit der allgemeinen Finanzkrise sehr gut entwickelt. Sie sind seit 2008 um rd. 85 % gestiegen.

Aus der folgenden Tabelle sind die grundsätzliche Entwicklung sowie die Auswirkung des Einmaleffektes durch eine kurzfristige Betriebsansiedlung ersichtlich.

Jahr	Einnahmen Kommunalsteuer Euro	Veränderung jeweils gegenüber Vorjahr	Anmerkung
2008	201.418	+ 990	Jahr vor Finanzkrise
2009	183.766	- 17.652	Finanzkrise
2010	206.008	+ 22.242	Finanzkrise
2011	327.661	+ 121.653	Umstrukturierung Unternehmensgruppe durch Bündelung Arbeitsplätze in Atzbach
2012	374.430	+ 46.769	
2013	338.672	- 35.758	Neuer Betrieb ab 10/2013
2014	434.774	+ 96.102	Mehreinnahmen durch den neuen Betrieb
2015	371.877	- 62.897	Absiedlung des neuen Betriebes

2011 bis 2014 wurden davon aber beträchtliche Kommunalsteuerförderungen gewährt, wodurch sich diese Einnahmen wieder entsprechend verringerten (siehe Pkt. „Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang“).

Die Auszahlungen der Förderungen der einzelnen Jahre kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	VA 2016
Euro	13.114	49.996	55.693	68.933	11.749	4.000

Steuerbuchhaltung

Eine Durchsicht der Steuerkonten hat ergeben, dass bei jenen Steuernummern, über die die Kommunalsteuern vereinnahmt wurden, zwar Müllgrundgebühren, aber weitgehend keine weiteren Hausbesitzerabgaben (Wasser, Kanal, Mülltonnengebühr) verrechnet wurden. Das erweckte vorerst den Eindruck, dass kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen keine Hausbesitzerabgaben vorgeschrieben werden. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Unternehmen teilweise in Privatobjekten untergebracht sind und die Vorschreibung über deren private Steuernummern erfolgt. Teilweise handelt es sich um eingemietete Unternehmen, weshalb die Vorschreibungen an die Eigentümer der Liegenschaften ergehen. Zudem werden für die Vorschreibung verschiedener Abgaben teilweise mehrere Steuernummern für einen Steuerpflichtigen verwendet. Nach einem stichprobenartigen Abgleich von „privaten“ und „betrieblichen“ Steuernummern waren die Vorschreibungen plausibel.

In vereinzelt Fällen wurden Steuern oder Abgaben (z. B. die Grundsteuer) nicht dem Eigentümer des Objektes, sondern einem Dritten vorgeschrieben, der von den Steuerpflichtigen aufgrund privater Vereinbarungen der Gemeinde genannt wurde (z. B. Tochter oder Sohn). Dass Steuern und Abgaben einem anderen als dem Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden, mag zwar als Serviceleistung der Gemeinde betrachtet werden, die erforderliche Transparenz erscheint aber nicht mehr gegeben.

Die Gemeinde hat die Steuer- und Abgabenvorschreibungen künftig dem Steuer- bzw. Abgabepflichtigen vorzuschreiben. Die Einzahlungsmodalitäten sollten von den Steuer- bzw. Abgabepflichtigen auf privater Ebene vereinbart werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Vorschreibung zu Handen einer dritten Person zu versenden.

Einnahmerrückstände

Im Rechnungsabschluss 2015 waren beinahe keine Einnahmerrückstände ausgewiesen. Bei den offenen Resten von insgesamt 31,58 Euro handelte es sich um geringfügige Abfall- und Kanalbenützungsgebühren.

An dieser Stelle ist aber anzumerken, dass Interessentenbeiträge (Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträge) nicht nach bescheidmäßiger Vorschreibung, sondern erst nach erfolgter Einzahlung verbucht werden (Soll/Ist-Buchung). Diesbezüglich offene Einnahmen-Reste scheinen im Rechenwerk daher nicht auf.

Die Evidenthaltung offener Interessentenbeiträge kann nur durch eine Sollstellung (Haushaltsbuchung) gesichert werden, indem offene Beträge einnahmenseitig als „schließlicher Rest“ aufscheinen.

Weil die Steuerschuld nach Rechtskraft des Bescheides entsteht, werden durch die Sollstellung auch die steuerlichen Vorgaben nur dann erfüllt, wenn Interessentenbeiträge zum Zeitpunkt des Entstehens des „Abgabensanspruches“ in die Buchhaltung aufgenommen werden.

Die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge sind nach deren Fälligkeit bzw. nach Rechtskraft des Bescheides buchhalterisch zu erfassen (Sollstellung).

Die Verrechnung über die Steuerbuchhaltung (anstatt Haushaltsbuchung) würde zusätzlich eine etwaige Verjährung vermeiden. Außerdem wären durch die laufende Vorschreibung im Zuge der Quartalsvorschreibungen keine gesonderten Mahnungen notwendig.

Mahngebühren und Säumniszuschläge

Den Steuerkonten 2015 war zu entnehmen, dass die vorerst durch Steuer- bzw. Gebührenbescheid vorgeschriebenen Mahngebühren und vereinzelt auch Säumniszuschläge teilweise storniert und somit nicht vereinnahmt wurden. Vom Gemeindevorstand wurden darüber keine Beschlüsse gefasst. Die Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ist gesetzlich geregelt. Ein Abweichen davon ist unzulässig.

Künftig sind Mahngebühren und Säumniszuschläge nicht nur vorzuschreiben, sondern auch einzuheben.

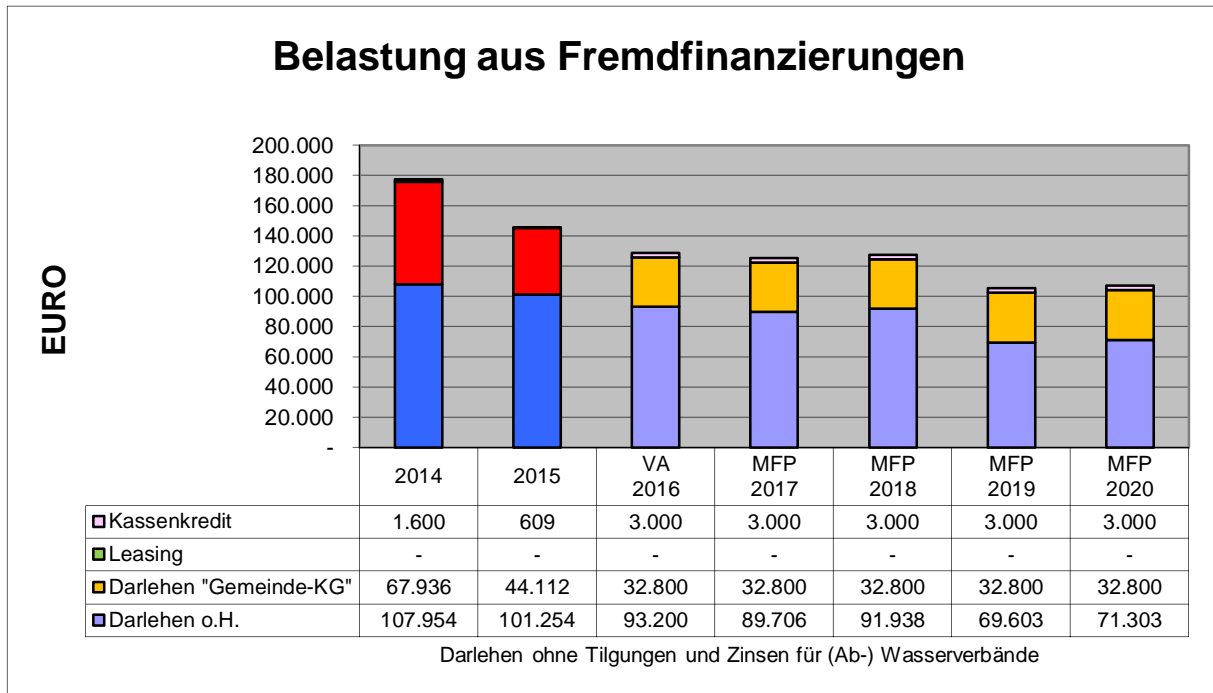
Lustbarkeitsabgabe

Ein Abgleich zwischen dem Veranstaltungskalender und den Steuereinnahmen hat ergeben, dass bisher nur vereinzelt Lustbarkeitsabgaben eingehoben wurden. In den letzten drei Jahren waren es jährlich zwei bis drei Fälle. Die jährlichen Einnahmen daraus lagen bei insgesamt durchschnittlich 568 Euro. Beispielsweise bei Musikfesten der örtlichen Musikkapelle wurde auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe verzichtet.

Aufgrund dem mit 1. März 2016 in Kraft getretenen neuen Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015, wonach mit 1. September 2015 von der Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe abgegangen wurde, beabsichtigt die Gemeinde, künftig „zu Gunsten der örtlichen Vereine“ weiterhin gänzlich auf die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu verzichten. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nicht gefasst. Die bestehende Lustbarkeitsabgabenverordnung ist mit 1. März 2016 ausgelaufen und somit außer Kraft getreten.

Hinweis zur Konsolidierung: Vom Gemeinderat sollte ein Beschluss über die weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Lustbarkeitsabgabe gefasst werden (Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen oder künftiger Verzicht auf diese Abgaben). Aus wirtschaftlichen Überlegungen sind zur Haushaltskonsolidierung alle Einnahmefähigkeiten auszuschöpfen. Demnach sollte künftig wieder eine Lustbarkeitsabgabe vorgeschrieben und eingehoben werden. Das Konsolidierungspotential liegt bei 700 Euro.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Durch ein 2015 ausgelaufenes Darlehen für die Gemeindewasserleitung wird das ordentliche Budget ab 2016 vorerst nur um rd. 13.500 Euro „entlastet“. Durch den für die restlichen Darlehen kontinuierlich höher budgetierten Schuldendienst und der Verringerung der Annuitätzuschüsse reduziert sich die voraussichtliche Entlastung aber nur um rd. 8.000 Euro.

Die größeren budgetbelastenden Darlehen laufen bis Ende 2020 aus, weshalb es sukzessive zu weiteren Entlastungen bis zu insgesamt 63.900 Euro kommen wird.

Der Schuldendienst könnte gegenüber 2015 dadurch mehr als halbiert werden und damit eine spürbare Entlastung darstellen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es zu keiner Neuverschuldung kommt und das derzeit niedrige Zinsniveau annähernd gleich bleibt.

Darlehen, die das ordentliche Gemeindebudget belasten (Schuldenart 1)

Seit 2008 hat die Gemeinde fünf Darlehen für sieben Zwecke aufgenommen, die das ordentliche Budget in den letzten beiden Jahren mit durchschnittlich rd. 77.700 Euro direkt belastet haben (gegenüber Darlehen, die durch Gebühreneinnahmen bedient werden können). Alle Darlehen wurden von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Beim Vorhaben „Volksschulgebäude-Sanierung“ verblieb 2011 ein Überschuss von 10.820 Euro, der 2012 für eine Sondertilgung verwendet wurde. Sie wurde entgegen der gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 6 Oö. GemHKRO nicht im ordentlichen, sondern im außerordentlichen Haushalt abgewickelt. Durch diese Sondertilgung konnte zwar die Laufzeit des Darlehens um ca. 1 Jahr verkürzt werden, die Möglichkeit zur Reduzierung des Haushaltsabganges durch die Rückführung der überschüssigen Mittel wurde dadurch aber nicht wahrgenommen. Der Haushaltsausgleich durch Bedarfszuweisungsmittel ist dadurch um diesen Betrag höher ausgefallen, als notwendig gewesen wäre.

Das gesamte ursprüngliche budgetbelastende Darlehensvolumen betrug rd. 851.000 Euro. Diese Darlehen laufen zwischen Ende 2018 und Mitte 2033 aus. Die Zuordnung zu den

einzelnen Verwendungszwecken sowie deren Verzinsungen und Laufzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zweck	Ursprüngl. Höhe in Euro	Aktuelle Verzinsung	Jährliche Belastung gerundet	Laufzeit (lt. Schuldennachweis)
Kiga-Neubau 1	240.000	0,75 %	25.000	2008-2018
Kiga-Neubau 2	78.816	0,85 %	4.500	2012-2031
Straßenbau	286.600	1,108 %	27.000	2011-2021
Traktorankauf			1.700	
Kinderspielplatz			2.100	
VS-Sanierung	76.000	0,650 %	8.100	2009-2019
Hausankauf „Schmidingerhaus“	170.000	0,930 %	9.200	2013-2033

Hinweis zur Konsolidierung:

Hinsichtlich Verzinsung für das Darlehen betreffend Straßenbau, Traktorankauf und Kinderspielplatz sind Nachverhandlungen zu führen. Das Einsparungspotential beträgt rd. 600 Euro.

Darlehen, die das ordentliche Gemeinde-Budget nicht belasten (Schuldenart 2)

Von den bislang sechs aufgenommenen Darlehen ist jenes für die Wasserversorgung 2015 ausgelaufen. Die fünf Kanalbau-Darlehen wurden für die Bauabschnitte BA 01, 02, 03, 04 und 06 aufgenommen. Beim Bauabschnitt 05 handelt es sich um keinen Kanalbau, sondern um die Gebarung für die Erstellung des Kanal-Katasters.

In den letzten beiden Jahren waren für die Wasser- und Kanalbaudarlehen jährlich durchschnittlich 158.900 Euro an Schuldendienst aufzubringen. In Form von Schuldendienst-ersatz wurden rd. 132.500 Euro vom Bund ersetzt (Finanzierungszuschüsse). Der Nettoschuldendienst, den die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufzubringen hatte, belief sich auf durchschnittlich rd. 26.400 Euro und konnte durch Gebühreneinnahmen bedeckt werden.

Schuldendienstersatz

Für den BA 01 bis 03 werden noch bis längstens 2032 jährliche Finanzierungszuschüsse gewährt, die den Kanalbereich stützen.

Die Laufzeiten sowie die Zuschusshöhe können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kanalbau	Durchschnittliche Höhe jährlicher Zuschuss ab 2016	Ende Zuschuss
BA 01	53.085 Euro	31.12.2024
BA 02	60.744 Euro (absteigend)	30.06.2031
BA 03	3.610 Euro	31.12.2032

Darlehensstreckung Kanalbaudarlehen

Die vom Land für Abgangsgemeinden vorgegebene Streckung von Kanalbaudarlehen auf eine Laufzeit von 33 Jahren wurde bisher nicht umgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt, die Darlehensstreckung zu vermeiden, weil sie trotz des aktuell historisch niedrigen Zinsniveaus künftig höhere Zinssätze befürchtet und dadurch langfristig mit einer höheren Belastung konfrontiert wäre. Im Sinne der Haushaltskonsolidierung sollen deshalb - wie schon 2012 (18.404 Euro) und 2015 (9.327 Euro) - auch weiterhin Interessentenbeiträge zur Leistung des Schuldendienstes herangezogen werden. Zusätzlich sollen jene 69.495 Euro verwendet werden, die bislang den außerordentlichen Vorhaben BA 04 und BA 05 (Kataster) zugeführt wurden. Dazu wurde beim BA 04 der aus den nicht verbrauchten Anschlussgebühren resultierende Überschuss (7.078 Euro) sowie jener, der für das Vorhaben „BA 05-Kataster“ angespart wurde (62.416), auf das allgemeine Vorhaben „Abwasserbeseitigung“ übertragen.

Hinweis zur Konsolidierung:

Der vorhandene Überschuss im außerordentlichen Haushalt sollte für eine Sondertilgung verwendet und die Darlehenslaufzeit beibehalten werden. Dadurch könnte der jährliche Annuitätendienst im ordentlichen Haushalt entsprechend verringert werden. Das Konsolidierungspotential beträgt jährlich rd. 2.500 Euro.

Tilgungsfreie Investitionsdarlehen des Landes (Schuldenart 3)

Durch einen Schuldennachlass des Landes konnten im Zeitraum 2012 bis 2015 sämtliche Landesdarlehen von insgesamt 341.865 Euro „abgeschrieben“ und ausgebucht werden.

Kassenkredit

Der im Prüfungszeitraum vom Gemeinderat beschlossene Höchststrahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Seit 2013 wurden keine Vergleichsangebote mehr eingeholt, weil zwei Bankunternehmen schon 2012 kein Interesse mehr an einer Kreditvergabe gezeigt und trotz Einladung keine Angebote abgegeben haben.

Künftig sind wieder mindestens drei Bankinstitute zur Angebotslegung einzuladen.

Die Rückzahlung binnen Jahresfrist wurde insofern eingehalten, als ab Beginn des Folgejahres jeweils ein neuer Kassenkreditvertrag abgeschlossen wurde.

Die von der Gemeinde zu leistenden Kassenkreditzinsen sind in den letzten zwei Jahren von 1.600 Euro (2014) auf 609 Euro (2015) gesunken¹.

Die im Gegensatz zur Abgangshöhe vergleichsweise geringen Kassenkreditzinsen sind mit den Überschüssen im außerordentlichen Haushalt zu begründen, durch die die vorübergehende Inanspruchnahme von Kassenkrediten wesentlich reduziert werden konnte.

Schuldenstand

Der Gesamtschuldenstand betrug Ende 2015 rd. 2,168 Mio. Euro und setzte sich aus den offenen Gemeinde-Darlehensresten (rd. 2,022 Mio. Euro) und dem zum Jahresende offenen Kassenkredit (146.391 Euro) zusammen.

Leasing

Die Gemeinde ist bis zum Prüfungszeitpunkt keine Leasingfinanzierungen für Immobilien oder Fahrzeuge eingegangen.

Contracting

Die Gemeinde ist bis zum Prüfungszeitpunkt keine Contractingfinanzierungen eingegangen.

Haftungen

Der Stand an Haftungen („Gemeinde-KG“, Reinhaltungsverband Schwanenstadt, Freiwillige Feuerwehr Atzbach) lag lt. Haftungsnachweis Ende 2015 bei 557.943 Euro. Dabei hat die Gemeinde nicht nur die Haftungen an sich übernommen, sondern leistet auch laufende Transferzahlungen für den Schuldendienst, wodurch diese Darlehen indirekt wiederum von der Gemeinde getilgt werden. In der vorstehenden Graphik ist allerdings nur die für das Darlehen der „Gemeinde-KG“ indirekte Belastung dargestellt.

Kurzfristig kommt es durch das Auslaufen einer Haftung für die Freiwillige Feuerwehr ab 2017 zu einer Entlastung von ca. 9.000 Euro und ab 2021 zu weiteren ca. 2.300 Euro. Die Haftung für den Reinhaltungsverband Schwanenstadt (jährliche Belastung ca. 20.000 Euro)

¹ 2013 sind 711 Euro Kassenkreditzinsen angefallen

läuft 2024 und jene für die „Gemeinde-KG“ (jährliche Belastung ca. 32.000 Euro) voraussichtlich 2026 aus.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Atzbach & Co KG („Gemeinde-KG“)

Die „Gemeinde-KG“ hat 2012 zum Zweck der Sanierung der Volksschule ein Darlehen mit 1.755.286 Euro aufgenommen und die Gemeinde die Haftung dafür im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages übernommen. Diese Haftungsübernahme wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Mit diesem Darlehen wurden einerseits Landes- und Bedarfszuweisungsmittel (1.320.000 Euro) zwischen- und andererseits die Eigenmittel der Gemeinde (435.286 Euro) vorfinanziert. In der Graphik wurde nur der Schuldendienst jenes Darlehensteiles berücksichtigt, mit dem der Gemeindeanteil finanziert wird.

2015 konnte eine Sondertilgung (187.23 Euro) geleistet werden. Einerseits konnte der Kostenrahmen für die Sanierung der Volksschule unterschritten werden, andererseits wurden zusätzliche Bundesfördermittel (94.766 Euro) für die thermische Sanierung eines Firmengebäudes gewährt, die in die Tilgungen eingeflossen sind. Auf diese zusätzliche Fördermöglichkeit wurde die Gemeindeverwaltung durch Recherchen aufmerksam. Sie konnte in Anspruch genommen werden, weil die Volksschule im Eigentum der „Gemeinde-KG“ ist und somit als Firmengebäude zu werten war. Die ursprüngliche Laufzeit des Gemeindeanteils (2012 – 2032) konnte dadurch um sechs Jahre auf 2026 verkürzt werden.

2015 wurden vom Land insgesamt 410.000 Euro Landes- und Bedarfszuweisungsmittel schon früher als vorgesehen flüssiggemacht. Diese Mittel wurden für eine weitere Sondertilgung verwendet.

Die Belastung des ordentlichen Gemeinde-Budgets für die indirekte Tilgung des Darlehens der „Gemeinde-KG“ lag in den letzten zwei Jahren bei durchschnittlich 56.024 Euro². Bis 2014 wurden auch jene durchschnittlich 17.400 Euro außerordentliche Gastschulbeiträge (für anteilige Sanierungskosten) zur Tilgung verwendet, die mit den umliegenden Gemeinden auf Eigeninitiative ausverhandelt wurden. Durch die Vorgabe der Aufsichtsbehörde, diese außerordentlichen Gastschulbeiträge zur Bedeckung der diesbezüglichen Ausgaben im ordentlichen Haushalt zu verwenden, wird sich die Belastung hinsichtlich „Gemeinde-KG“ ab 2016 auf rd. 32.800 Euro reduzieren. Das ordentliche Gemeindebudget wird dadurch ab 2016 um ca. 17.000 Euro weiter entlastet.

Reinholdungsverband Schwanenstadt

Für den RHV-Schwanenstadt bestand mit Stand zum 31.12.2015 eine Haftung von insgesamt 237.612 Euro, die Ende 2024 ausläuft. Die jährliche Belastung durch derartige Transferzahlungen lag in den letzten drei Jahren bei jährlich rd. 20.570 Euro. Ab 2025 kann diesbezüglich mit einer Entlastung von ca. 26.000 Euro gerechnet werden.

Transferzahlungen (indirekte Annuitäten) an Gemeinde Pitzenberg

An die Gemeinde Pitzenberg ist für Kanalbaudarlehen ein anteiliger Annuitätenersatz zu leisten. In den letzten drei Jahren lag die Belastung bei jährlich rd. 1.025 Euro.

Transferzahlungen (indirekte Annuitäten) an Freiwillige Feuerwehr

Für den Ankauf von zwei Feuerwehrfahrzeugen (LFB-A2 und KLF-A) hat die Feuerwehr jeweils ein Darlehen aufgenommen. Von der Gemeinde wurden einerseits die Haftungen übernommen (mit Stand 31.12.2015 insgesamt 20.700 Euro) andererseits werden die Darlehen indirekt von der Gemeinde getilgt, indem Transferzahlungen für den Annuitätendienst an die Feuerwehr geleistet werden.

Die Haftungen laufen 2016 bzw. 2020 aus. Die jährliche Belastung durch die Transferzahlungen lag in den letzten zwei Jahren bei durchschnittlich rd. 12.000 Euro.

² Anteil Nettoaufwand (ohne Sondertilgung) lt. Schuldennachweis „Gemeinde-KG“

LFB-A2: Lt. Finanzierungsplan des Landes, Gem-311373/164-2004-Sal vom 1. Juli 2004, war für den Ankauf des Fahrzeuges bei Gesamtkosten von 224.032 Euro (Normkosten lt. LFK) ein Anteilsbetrag der Gemeinde von insgesamt 61.032 Euro vorgesehen, wobei eine Aufteilung auf die Jahre 2005 und 2006 (30.000 Euro bzw. 31.032 Euro) vermerkt wurde. Eigenmittel der Feuerwehr wurden im Finanzierungsplan nicht berücksichtigt, weil sie für die Finanzierung der Pflichtausrüstung (57.400 Euro) zu verwenden waren.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat (27. Jänner 2006) war die Gemeinde lt. dem damals letzten Rechenergebnis (RA 2005) Abgangsgemeinde. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Darlehen von der Feuerwehr aufnehmen zu lassen. Demnach war der Schuldendienst - allerdings nur bis zur Höhe des im Finanzierungsplan vorgesehenen Gemeindeanteiles - in Form von lfd. Transferzahlungen von der Gemeinde zu übernehmen und der Rest von der Feuerwehr zu leisten.

Eine Durchsicht der Konten hat ergeben, dass anstatt des im Finanzierungsplan vorgesehenen Gemeindeanteils seit 2006 insgesamt 97.487 Euro an die Feuerwehr bezahlt wurden. Für 2016 wurden letztmalig 9.200 Euro veranschlagt. Damit errechnet sich ein von der Gemeinde an die Feuerwehr geleisteter Betrag von 106.687 Euro.

Entgegen der vom Land vorgeschlagenen Finanzierungsdarstellung, die vom Gemeinderat auch beschlossen wurde, hat die Gemeinde daher einen um 45.655 Euro zu hohen Anteil an die Feuerwehr überwiesen, der im Rahmen der jährlichen Abgangsdeckungen durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt wurde. Nach Aufrechnung der jährlichen Zahlungen wären 2012 letztmalig nur mehr 896 Euro zu leisten gewesen.

Etwaige Zinsen, die eventuell von der Gemeinde für den Gemeindeanteil zu übernehmen gewesen wären, sind dabei noch nicht abgezogen.

Anzumerken ist, dass ein Teil des überhöhten Gemeindebeitrages vom Gemeinderat beschlossen wurde, damit - wiederum entgegen dem Finanzierungsplan – 26.500 Euro der Pflichtausrüstung finanziert werden können.

Die Überzahlung ist (ev. reduziert um die Zinsen für den Gemeindeanteil) von der Feuerwehr zurückzufordern und wegen unzulässiger Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungsmitteln zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden.

Weil dieses Feuerwehrfahrzeug mittlerweile durch eine Neuanschaffung ersetzt wurde und dafür im Finanzierungsplan (IKD-2013-359430/13-GM vom 26.8.2016) ein Gemeinodarlehen von 67.500 Euro vorgesehen wurde, ist durch die Rückforderung eine Sonder tilgung zu leisten.

KLF-A: Lt. Finanzierungsplan des Landes, IKD(Gem)-311373/253-2010-Sal vom 18. Jänner 2010, war für den Ankauf des Fahrzeuges ein Anteilsbetrag der Gemeinde in Höhe von 23.400 Euro vorgesehen. Die Gemeinde war zu diesem Zeitpunkt schon als „Dauerabgangsgemeinde“ einzustufen. Aus „maastricht-relevanten“ Gründen hat nicht die Gemeinde, sondern die Feuerwehr das Darlehen auf- und die Gemeinde die Haftung übernommen. Der Bürgschaftsvertrag wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Sämtliche Tilgungs- und Zinszahlungen werden jedoch in Form von Transferzahlungen indirekt von der Gemeinde geleistet.

Eine Durchsicht der Konten hat ergeben, dass das ordentliche Gemeindebudget seit 2011 dadurch mit insgesamt 12.969 Euro belastet wurde. Für 2016 wurden 3.000 Euro veranschlagt. Einschließlich der lt. Mittelfristiger Finanzplanung vorgesehenen Raten bis 2020 errechnet sich eine Gesamtbelastung von 25.804 Euro, die somit schon um 2.404 Euro über dem Eigenanteil der Gemeinde liegt.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass der im Finanzierungsplan als Eigenanteil vorgesehene Betrag von 23.400 Euro (zuzügl. etwaiger für den Gemeindeanteil angefallener Zinsen) durch die indirekten Annuitätenzahlungen an die Feuerwehr nicht überschritten wird.

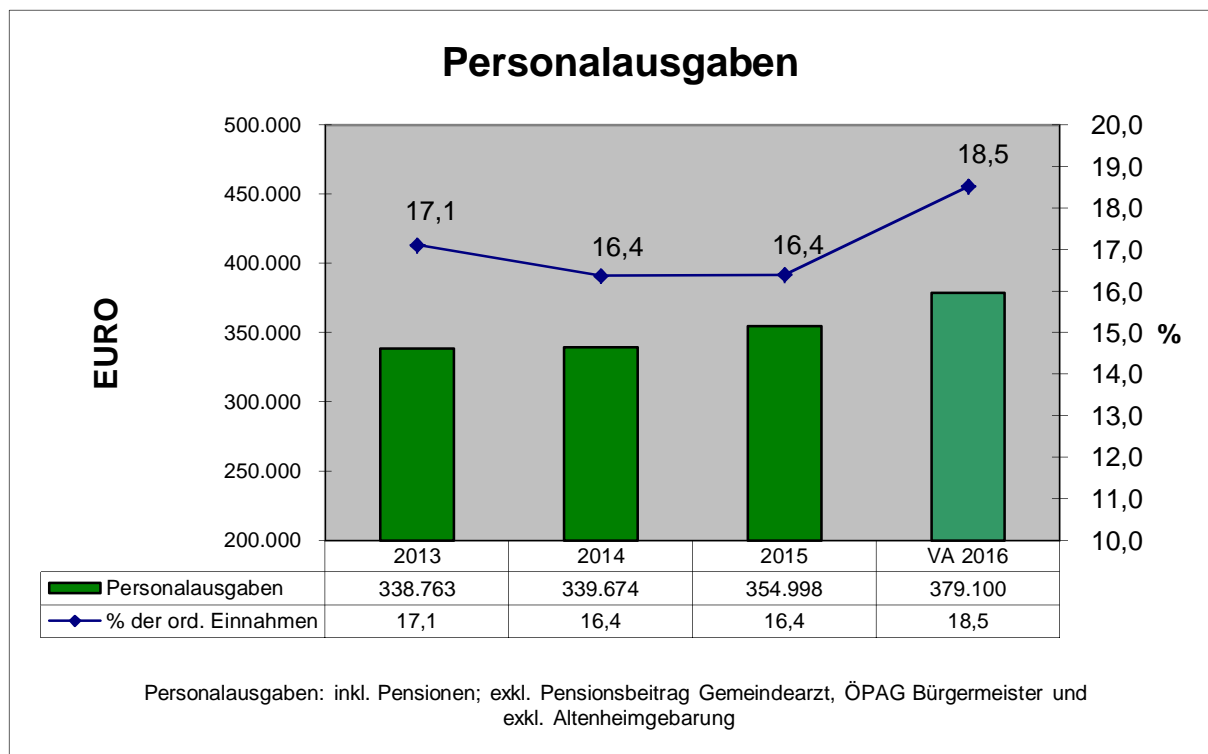
In beiden vorliegenden Fällen war die Gemeinde zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen als Abgangsgemeinde zu werten.

Solange die Gemeinde den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen kann, ist auch von indirekten Neuverschuldungen grundsätzlich abzusehen, zumal die Transferzahlungen für die indirekten Darlehensrückzahlungen das ordentliche Budget weiter belasten.

Transferzahlungen an Musikverein (indirekte Annuitäten)

Zur Ausfinanzierung des Musikheim-Neubaus hat die Gemeinde die Haftung für ein Darlehen (73.000 Euro) übernommen, das vom Musikverein 2003 aufgenommen wurde und 2013 ausgelaufen ist. Die jährliche Belastung durch die Transferzahlungen lag im Zeitraum 2005 bis 2013 bei durchschnittlich 8.300 Euro. Ein Bürgerschaftsvertrag wurde damals nicht abgeschlossen. Allerdings war lt. Finanzierungsdarstellung des Landes - die vom Gemeinderat am 6.7.2004 beschlossen wurde - vorgesehen, dass das Darlehen von der Gemeinde getilgt wird. Eine Durchsicht der Konten hat ergeben, dass seit 2005 dafür insgesamt rd. 74.950 Euro in Form von Transferzahlungen an den Musikverein geleistet wurden. Das Darlehen wurde 2013 getilgt.

Personal



Allgemeines

Der Personalkostenanteil an den ordentlichen Einnahmen lag in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 16,6 %. Reduziert man die Berechnungsbasis um die maastricht-relevanten Verrechnungsbuchungen, die keine effektiven Einnahmen sind (sondern nur die einnahme-seitige Gegenbuchung der Darstellung theoretischer Gewinnentnahmen), so errechnet sich ein höherer und realistischer durchschnittlicher Personalkostenanteil von 17,2 %. Darin sind (ausgenommen Begleitpersonen für den Kindergartentransport) keine Personalausgaben für den Kindergarten enthalten. Sie werden in Form von Transferzahlungen an die Pfarrcaritas geleistet. Rechnet man die Personalausgaben für den Kindergartenbetrieb ein, erhöht sich der Personalkostenanteil auf durchschnittlich 20 % (auf Basis 2014, weil 2015 aufgrund einer noch ausstehend gewesenen Förderung keine jahresreine Abrechnung vorgenommen werden konnte).

2015 teilten sich die Personaleinheiten (PE) sowie die Personalausgaben auf folgende Bereiche auf:

Aufteilung Personalkosten 2015 auf die einzelnen Bereiche lt. Dienstpostenplan				
Bereich	Anzahl Bedienstete	PE	Euro	Anteil % an Personalkosten
Verwaltung	4	3,00	163.206	45,97
Verwaltung Reinigung	1	0,25	in Verwaltung enthalten	
Volksschule (Schulwart)	2	1,00	34.189	9,63
Kindergarten (Begleitperson Kiga-Transport)	2	geringfügig	10.487	2,95
Bauhof	2	2,00	71.778	20,23
	3	geringfügig	in Bauhof enthalten	
Pensionen			75.338	21,22
Gesamt	14	6,25	354.998	100,00

Dienstpostenplan

Zur Erledigung der Aufgaben in der Gemeindeverwaltung wurden (ausgenommen Reinigung) vier Mitarbeiter eingestellt, wobei sich zwei Teilzeitbeschäftigte einen Dienstposten teilen, der im Dienstpostenplan mit einem Beschäftigungsausmaß von je 50 % ausgewiesen wurde. Eine Teilzeitbeschäftigte davon wurde als Karenzvertretung aufgenommen, ist aber nur mit 40 % beschäftigt. Von den regulären 3 PE werden durch die Karenzvertretung derzeit daher nur 2,9 PE ausgeschöpft.

Ein Abgleich der Jahreslohnkonten mit dem Dienstpostenplan hat ergeben, dass seit November 2015 ein zweiter vollbeschäftigter Bauhofarbeiter aufgenommen und lt. Dienstpostenplan in GD 19 eingereiht, tatsächlich aber in GD 18 entlohnt wurde. Der zum Prüfungszeitpunkt noch im Dienststand befindliche und zu diesem Zeitpunkt auch noch entlohnte Bauhofarbeiter (p3/24) wurde im Dienstpostenplan nicht mehr ausgewiesen. Auf ihn wurde neben dem bestehenden, aber neu besetzten Dienstposten mit dem Vermerk „Pensionierung 2016“ hingewiesen.

Ungeachtet dessen, dass die Entlohnung nicht der Einreihung lt. Dienstpostenplan entspricht, wurde für den neuen Bauhofarbeiter auch kein Dienstposten geschaffen. Damit wurde nicht nur ein Vollbeschäftigter überplanmäßig eingestellt und falsch entlohnt, sondern auch die Genehmigungspflicht für Dienstpostenplanänderungen für Abgangsgemeinden umgangen.

Zusätzlich werden fünf geringfügig Beschäftigte entlohnt, die ebenfalls nicht im Dienstpostenplan ausgewiesen wurden. Eine Berichtigung wurde von der Gemeindeverwaltung mit Rechnungsabschluss 2016 angekündigt. Die Gegenüberstellung der im Dienstpostenplan ausgewiesenen zu den tatsächlich entlohnenden Mitarbeitern kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bereich	Lt. Dienstpostenplan		Lt. Lohnkonto	
Verwaltung	1 GD 20.2	50 %	1 GD 20.2 = Karenzvertretung	40 %
Kiga-Transport	-	-	2 Sonderverträge	geringfügig
Bauhof	1 GD 19	100 %	1 GD 18	100 %
Bauhof	-	-	1 p 3	100 %
Bauhof	-	-	3 Sonderverträge	geringfügig

Demnach wurden folgende sechs Bedienstete im Dienstpostenplan 2015 nicht ausgewiesen: Kindergarten-Transport: Zwei geringfügig Beschäftigte, die von der Gemeinde als Begleitpersonen für den Kindergartentransport eingestellt wurden, obwohl die Gemeinde den Kindergarten nicht selbst betreibt.

Bauhof:

- Ein vollbeschäftigter Bauhofmitarbeiter, dessen Pensionierung im laufenden Jahr 2016 anstand.
- Ein geringfügig Beschäftigter (Pensionist), der bislang Aushilfsarbeiten erledigt und seine Beschäftigung ab 2016 beendet hat.
- Ein geringfügig Beschäftigter, der mit dem vollbeschäftigten Bauhofmitarbeiter den Winterdienst abwechselnd durchführt.
- Ein geringfügig Beschäftigter, der den Winterdienst auf Gehsteigen durchführt.

1. Die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst ist grundsätzlich nur auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens möglich.

2. Vor der Kundmachung des geänderten Dienstpostenplans ist von der Aufsichtsbehörde eine Genehmigung der Dienstpostenplanänderung einzuholen. Dies trifft für Abgangsgemeinden auf jeden Fall zu.

3. Die korrigierte Einreihung ist durch einen Nachtrag zum Dienstvertrag richtigzustellen.

„Sonderdienstverträge“

Mit den fünf geringfügig Beschäftigten wurden „Sonderdienstverträge“ abgeschlossen, wobei nicht angeführt wurde, welche gesetzlichen Bestimmungen auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

Die Gemeinde hat auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach dem öffentlichen Dienstrecht abzuschließen (siehe Kommentar der Aufsichtsbehörde zu § 16 Oö. GDG 2002 im Gemnet/Gemeindeservice/Dienstrechtsangelegenheiten/Gesetze aktuell) bzw. Information zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2011 – IKD(Gem)-021840/4-2011.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind, sind im Dienstvertrag anzuführen.

Volksschule - Splittung Schulwart/Reinigung

Zwei Schulwartinnen (GD 21) werden teilzeitbeschäftigt (62,5 % und 37,5 % = insgesamt 100 %). Jene mit dem niedrigeren Beschäftigungsausmaß wird gleichzeitig als Reinigungskraft (GD 25) im Gemeindeamt eingesetzt (25 %). Somit sind beide zu je 62,5 % beschäftigt. Bei jener Bediensteten mit den gesplitteten Aufgaben ist am Jahreslohnkonto nur die Einreihung als Schulwartin (GD 21) ausgewiesen, weil nach Angabe der Gemeindeverwaltung in der Lohnverrechnung nur die Eingabe einer GD möglich ist.

Eine Überprüfung des ausbezahlten Gehaltes hat ergeben, dass die Splittung (GD 21 und GD 25) entsprechend dem jeweiligen Aufgabenbereich durchgeführt und der Gehalt ordnungsgemäß ausbezahlt wurde.

Urlaub allgemein

Urlaubsguthaben wurden zum Prüfungszeitpunkt für die Bediensteten nicht einheitlich, sondern bei Vollbeschäftigten in Tagen bzw. bei Teilzeitbeschäftigten in Stunden dargestellt. Lt. den gesetzlichen Bestimmungen legt der Bürgermeister das Urlaubsausmaß grundsätzlich in Stunden bzw. Bruchteilen davon fest, kann es jedoch auch in Werk- oder Arbeitstagen festlegen, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist.

Das Urlaubsausmaß ist zumindest je Bereich (Verwaltung, Bauhof) einheitlich in Tagen oder Stunden festzulegen und darzustellen (§ 115 Oö. GDG 2002). Sofern die Dienstzeit nicht an allen „Arbeitstagen“ mit der gleichen Stundenanzahl festgelegt wird, erscheint eine stundenmäßige Darstellung zweckmäßiger.

Dienstzeit

Der Gemeindevorstand hat bisher keine flexible Dienstzeitregelung beschlossen. Vielmehr wird unter Zugrundelegung der 40-Stunden-Woche eine Mischform aus Gleitzeit und fixer Arbeitszeit angewandt. Die Kernzeit (fixe Arbeitszeit) wird folgendermaßen „gehandhabt“:

Montag, Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Für den flexiblen Teil (Gleitzeit) wurde kein Dienstzeitraumen festgelegt. Ab der ersten Stunde, die über das jeweilige Beschäftigungsausmaß hinausgeht, fallen demnach – auch bei Teilzeitbeschäftigten - Überstunden bzw. ein 25%iger Mehrstundenzuschlag an. Die An- und Abwesenheiten werden jeweils von den Mitarbeitern eigenverantwortlich aufgezeichnet.

Die Gemeinde hat sich zwischen einer fixen Arbeitszeit und einem Gleitzeitmodell zu entscheiden. Im Falle eines Gleitzeitmodelles verweisen wir auf die Bestimmungen des § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002.

Überstunden allgemein

Bei der Auszahlung von Überstunden agiert die Gemeinde grundsätzlich sehr großzügig, wie nachfolgende Ausführungen zeigen. 2013 bis 2015 wurden im Durchschnitt jährlich 19.500 Euro für 782 Überstunden ausbezahlt. Von den gesamten Überstunden entfallen 55,6 % auf die Verwaltung, 43,5 % auf den Bauhof und 0,9 % auf die Volksschule.

Überstunden Verwaltung

In den letzten drei Jahren wurden jährlich durchschnittlich 11.000 Euro für 439 Über- bzw. Mehrstunden (25 %-Zuschlag für Teilzeit) ausbezahlt. Davon entfallen jährlich durchschnittlich 240 Überstunden (= monatlich 20 Stunden) auf eine Überstundenpauschale und weitere rd. 16 Überstunden (= monatlich rd. 1,3 Stunden) auf die Amtsleitung, 130 Überstunden (= monatlich rd. 11 Stunden) auf den Bereich Bauamt/Buchhaltung und 28 Überstunden (= monatlich 2,3 Stunden) sowie 75 Stunden mit Mehrstundenzuschlag³ (= monatlich rd. 6 Stunden) auf eine Teilzeitbeschäftigung im Bereich Standesamt bzw. Bürgerservice.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von Stundenlisten ist aufgefallen, dass einem Bediensteten in seinem ersten Dienstmonat (Februar 2010) neben 41 aufgezeichneten, geleisteten Überstunden auch 79,25 Stunden mit dem Text „aus Vormonat“ angerechnet wurden, obwohl das Dienstverhältnis lt. Dienstvertrag erst am 1. Februar 2010 begonnen hat. Damit wurden Stunden angerechnet, die schon vor der offiziellen Aufnahme in den Gemeindedienst für die Gemeinde geleistet wurden. Nach kontinuierlicher Aufrechnung der laufenden „Überstunden“ wurden lt. Jahreslohnkonto monatlich durchschnittlich rd. 11 Überstunden ausbezahlt.

Ungeachtet dessen, dass die Leistung von Überstunden vor Beginn eines Dienstverhältnisses naturgemäß nicht möglich ist, fehlten auch sämtliche Rechtsgrundlagen (Dienstverhältnis, Dienstposten und Anordnung des Bürgermeisters), die das Anfallen von Überstunden erst ermöglichen würden. Die Anrechnung war daher unzulässig.

Diese Angelegenheit ist dem Sozialversicherungsträger und dem Finanzamt umgehend zu melden. Bei einem Dienstantritt sind künftig die erforderlichen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Anmeldungen durchzuführen. Überdies ist zeitnah ein Dienstvertrag abzuschließen.

Vereinzelt wurden dienstfreie Zeiten, an denen der Bürgermeister Sonderurlaub gewährt hat, den Überstunden zugerechnet, obwohl lt. Stundenaufzeichnungen kein oder normaler Dienst verrichtet wurde (Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr, Silvestertag ab 12:00 Uhr). Diese Stunden wurden zwar nicht unmittelbar als Überstunden ausbezahlt, wirkten sich jedoch beim Monatssaldo entsprechend aus, zumal ein Stundenguthaben am Monatsende wieder den abzugelenden Überstunden zugerechnet wurde.

Die Anrechnung bzw. Abgeltung von nicht geleisteten Überstunden zu dienstfreien Zeiten ist umgehend einzustellen.

Überstundenpauschale

Zwischen dem Amtsleiter und dem Bürgermeister wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen, wonach monatlich 20 Stunden in Form eines Überstundenpauschales ausbezahlt werden. Ein vorheriges Ermittlungsverfahren (Aufzeichnung über Zeitraum eines Jahres) zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs wurde durchgeführt. Zusätzlich wurde vereinbart, dass angeordnete Überstunden an Sonn- und Feiertagen nicht im Pauschale inkludiert sind und somit zusätzlich abgegolten werden. In den letzten drei Jahren wurden dadurch jährlich zusätzlich zwischen 9 und 21 Überstunden abgegolten.

Mit der Gewährung und Festsetzung des Überstundenpauschales wäre der Gemeindevorstand zu befassen gewesen (GV-Beschluss).

³ geregelt im Kommentar zum DRÄG 2009

Mit der Gewährung eines Überstundenpauschales sind grundsätzlich alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht abgegolten (sh. die Erläuterungen zu § 196 Oö. GDG 2002). Eine Vereinbarung zwischen Amtsleiter und Bürgermeister, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, ist unzulässig.

1. Der Gemeindevorstand ist mit der Festsetzung des Überstundenpauschales zu befassen.
2. Die Auszahlung zusätzlicher Überstunden zum Pauschale ist umgehend einzustellen.

Überstunden- und Mehrstundenzuschlag Teilzeit

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) wurden an Teilzeitbeschäftigte Überstunden ausbezahlt, obwohl sie die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht haben. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig [siehe IKD(Gem)-021677/4-2009-Sp/Re vom 16. November 2009].

Entgegen dem Durchführungserlass zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009 (LGBl. Nr. 93) wurden an Teilzeitbeschäftigte 25%ige Mehrleistungszuschläge ausbezahlt, obwohl die Arbeiten innerhalb der für Vollbeschäftigte liegenden Dienstzeit erbracht wurden. Die Auszahlung der Mehrleistungszuschläge war daher unzulässig.

1. Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend sind Überstunden vom Bürgermeister im Vorhinein anzuordnen. Ausgenommen davon sind die Stunden für die Abhaltung von Trauungen, die im Rahmen der zugeteilten Aufgaben als Standesbeamte üblicherweise an Samstagen und somit außerhalb der üblichen Dienstzeit zu leisten sind.
2. Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstunden mehr ausbezahlt werden.
3. Für Mehrleistungen, die innerhalb der für Vollbeschäftigte liegenden Dienstzeit geleistet werden, dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Mehrleistungszuschläge mehr ausbezahlt werden.

Urlaubs- bzw. Überstundenabgeltung Bauhof (DN-Nr. 4000)

An einen Bauhofarbeiter (jährlicher Urlaubsanspruch 7 Wochen), dessen Pensionierung erst im Jahr 2016 anstand bzw. der zum Prüfungszeitpunkt noch ein aufrechtes Dienstverhältnis hatte, wurden im Prüfungszeitraum erhebliche „Überstunden- bzw. Urlaubsabgeltungen“ gewährt. Dabei handelte es sich weitgehend um eine Anhäufung von seit Jahrzehnten angesammelten Urlaubs- bzw. Überstunden, für deren Abbau eine Regelung schon damals verabsäumt wurde.

In welchem Ausmaß es sich um Überstunden- oder Urlaubsabgeltungen handelte, konnte nicht festgestellt werden, zumal die Abgeltungen ausschließlich unter der Bezeichnung „Überstunden“ vorgenommen wurden.

Bezeichnung lt. Lohnkonto	2013		2014		2015	
	Std.	Betrag	Std.	Betrag	Std.	Betrag
Überstundengrundlohn	291,0	3.720,5	494,5	6.508,4	239,5	3.214,6
Überstunden 50 %	144,5	923,6	67,5	431,4	150,0	1.010,4
Überstunden 100 %	19,0	242,9	10,0	127,8	19,0	253,7
Überstunden 200 %	12,0	306,8	17,0	219,6	27,0	719,3
Überstunden 100 %	106,5	1.361,6			43,5	580,4
Überstunden 50 %	9,0	57,5				
gesamt		6.612,9		7.287,2		5.778,4

Bei den 2013 ausbezahlten Überstunden waren 144,5 Überstunden aus Vorjahren (bis 2012) enthalten, wofür der Überstundengrundlohn und ein Überstundenzuschlag von 50 % abgerechnet wurde.

In seiner Sitzung vom 4.12.2014 hat der Gemeindevorstand unter TOP 2 festgestellt, dass sich bis zum Pensionsantritt ein Urlaubsguthaben von theoretisch 277 Tagen (= 2.216 Stunden) errechnet. Trotz Kenntnis der Verfallbestimmungen betreffend Erholungsurlaub (§ 122 Oö. GDG 2002) wurde entgegen der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, dass aufgrund „früherer Zusagen“ des damaligen Bürgermeisters weitere Urlaubsguthaben im Ausmaß von 776 Stunden (rückwirkend ab Oktober 2014 bis Jänner 2016) „ohne Überstundenaufschlag“ abgegolten werden sollten (2014 – 400 Stunden, 2015 – 376 Stunden) und der Rest verfallen würde.

Ein Abgleich mit den Lohnkonten hat folgendes ergeben:

2014 wurden entsprechend dem Beschluss des Gemeindevorstandes 400 Stunden ohne Überstundenzuschlag ausbezahlt.

2015 wurden 150 Stunden ausbezahlt, wobei allerdings entgegen dem Beschluss ein 50%iger Überstundenzuschlag (1.010 Euro) abgerechnet wurde.

2016 verblieben demnach noch weitere 226 Stunden (ohne Zuschlag) zur Auszahlung.

In einem im Jänner 2016 geführten Gespräch zwischen dem Bediensteten, dem Bürgermeister und dem Amtsleiter wurde zum Thema „Urlaubmitnahme und Abbau Zeitausgleich“ festgestellt, „dass im Dezember 2015 150 Stunden ausbezahlt wurden und mit 1.1.2016 ein Urlaubsguthaben von 87,5 Tagen (= 700 Stunden) sowie 352,5 Stunden Zeitausgleich bestand“. Es wurde vereinbart, dass der Bauhofarbeiter bis zur Pensionierung am 31.8.2016 den Urlaub und den Zeitausgleich abbauen, für diesen Zeitraum aber als Aushilfe und für Einschulungen zur Verfügung stehen sollte, wobei hierbei anfallende „Überstunden“ von der Gemeinde wiederum ausbezahlt würden.

Damit trotz der Dienstabwesenheiten ein ordnungsgemäßer Bauhofbetrieb gewährleistet werden kann, wurde ab November 2015 ein neuer Bauhofarbeiter eingestellt. Somit wurden seit November 2015 zwei Bauhofarbeiter entlohnt, während sich der zur Pensionierung anstehende Bauhofarbeiter weitgehend in Urlaub befand.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde bislang die Anhäufung von derart hohen Stunden- und Urlaubsguthaben zugelassen hat. Die beträchtlichen Mehrleistungen stehen auch im Widerspruch zu dem um sechs Werktagen erhöhten Urlaubsanspruch, der dem Bauhofmitarbeiter aufgrund einer Behinderung zugesprochen wurde. Urlaubsabgeltungen sind unzulässig, solange das Dienstverhältnis von Vertragsbediensteten noch andauert.

Künftig dürfen keine Vereinbarungen getroffen und Auszahlungen vorgenommen werden, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

Gefahrenzulage und Erschwernisabgeltung

Dem neu eingestellten Bauhofarbeiter, auf den das Gehaltsschema „neu“ anzuwenden ist, wurden sowohl eine Gefahrenzulage als auch eine Erschwernisabgeltung ausbezahlt, obwohl diese Zulagen nur für Bedienstete zulässig sind, die im Gehaltsschema „alt“ entlohnt werden. Dies ist den Erlässen betreffend Bezugserhöhung zu entnehmen, die jährlich gesondert für die Gehaltsschemen „alt“ und „neu“ an die Gemeinden übermittelt werden, und den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung.

Die Zulagen wurden nach Stunden abgerechnet. 2015 wurde jeweils ein Stundensatz von 0,62 Euro verrechnet, der etwa dem vom Land vorgegebenen, auf 8 Stunden umgelegten Tagessatz für die Gefahrenzulage (5,10 Euro/Tag 2015) entsprach.

Eine stichprobenartige Durchsicht bei den Unterlagen zur Erschwerniszulage hat ergeben, dass vereinzelt auch falsche Stunden verrechnet wurden. Demnach wurden für November 2015 handschriftlich 6 Stunden für die Erschwernis- und 12 Stunden für die Gefahrenzulage gemeldet. Tatsächlich wurden 37 bzw. 35 Stunden ausbezahlt. Dabei handelte es sich um jene Stunden, die offensichtlich irrtümlich auf den Formblättern durch Computerschrift vorausgefüllt waren. Dieses Muster-Formblatt dürfte durch eine Kontrollrechnung der handschriftlichen Aufzeichnungen entstanden sein und wurde weiterverwendet. Weil dadurch sowohl handschriftlich als auch computerunterstützt Summen am Formblatt aufscheinen (in

immer gleicher Höhe), bestand Verwechslungsgefahr. Eine Neuauflage des Formblattes wird wegen der anstehenden Pensionierung des Bauhofsarbeiters nicht mehr relevant sein.

EDV-Koordinator -Zulage

Die Dienstvergütung wurde seit 2010 zu hoch bemessen und ausbezahlt. Neben nicht anrechenbaren Bildschirmarbeitsplätzen wurden auch jene für Teilzeitbeschäftigte nicht nach der Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze, sondern nach der Anzahl der Teilzeitbeschäftigten gerechnet. Für 2016 wurden in die Bemessungsgrundlage folgende Bildschirmarbeitsplätze eingerechnet:

Lt. Gemeinde angeführt			Lt. Land anrechenbar	
Anzahl	Bereich	Anmerkung	Anzahl	Anmerkung
5 Stk. *)	Gemeindeamt	Bgm.+4 Bed. (davon 2 Teilzeit)	5 Stk.	Bgm. + 3 tatsächl. Bildschirmarbeitsplätze
1 Stk.	Gemeindeamt	Server	1 Stk.	Server
1 Stk.	Gemeindeamt	Laptop	1 Stk.	Laptop
1 Stk.	Kindergarten		1 Stk.	Schnittstelle zu Gemeinde
1 Stk.	Schulische NM-Betreuung			1. Nicht anrechenbar 2. Einrichtung eingestellt seit Ende Schuljahr 2014/2015
1 Stk.	Volksschule		1 Stk.	Schnittstelle zu Gemeinde
1 Stk.	Betreutes Wohnen			Nicht anrechenbar
11 Stk.	gesamt		9 Stk.	gesamt

*) Lt. Gemeindeverwaltung ist darin ein 2. Laptop der Gemeindeverwaltung enthalten und wurde daher angerechnet

Obwohl nur neun Bildschirmarbeitsplätze als Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, für die eine Dienstvergütung der Kategorie „ab 5 Bildschirmarbeitsplätze“ gewährt werden kann (monatlich 121,40 Euro), wurde jene Kategorie ausbezahlt (2015 monatlich 145,70 Euro), die vom Land „ab 10 Bildschirmarbeitsplätzen“ festgesetzt wurde.

Zusätzlich wird ein 25%iger Zuschlag ausbezahlt (2015 monatlich rd. 36 Euro), der für diesbezüglich ausgezeichnete Leistungen - jeweils befristet auf ein Jahr - gewährt werden kann, sofern der Bürgermeister die ausgezeichnete Leistung bestätigt.

Die Dienstvergütung wird einschließlich Zuschlag seit 2011 auf zwei Bedienstete (Amtsleiter und Bauamt/Buchhaltung) aufgeteilt.

Die Dienstvergütung ist auf jenen Betrag zu kürzen, der vom Land für die Kategorie „ab 5 Bildschirmarbeitsplätze“ festgelegt wurde.

Abfertigung neu (Betriebliche Mitarbeitervorsorge bzw. BV-Beitrag)

Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2003 eingegangen werden, sind Abfertigungsbeiträge (kurz BV-Beiträge) an eine Versicherungsanstalt zu leisten. Das trifft (abgesehen von einigen Ausnahmen) auch für geringfügig Beschäftigte zu (§ 1a Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz).

In vier Fällen wurden bisher keine Beiträge zur Mitarbeitervorsorge geleistet.

Wir empfehlen, mit der Mitarbeitervorsorgekasse Kontakt aufzunehmen und die Nachmeldung der Beiträge sowie die nachträgliche Einzahlung zu veranlassen.

Personalakten

Dienstreiseauftrag, DN-Nr. 5002

Ein im Personalakt abgelegter Dauerdienstreiseauftrag ist mit 1. Februar 2010 datiert, allerdings vom Bürgermeister nicht unterschrieben.

Die Unterschrift des Bürgermeisters ist nachzuholen.

Zulage EDV-Koordinator, DN-Nr. 5002

Dem Personalakt war nicht zu entnehmen, dass der Dienstnehmer seit August 2011 zum EDV-Koordinator bestellt und ihm dadurch eine Dienstvergütung vom Gemeindevorstand zuerkannt wurde. Die Betrauung mit den Tätigkeiten eines EDV-Koordinators ist nur aus der jährlichen Beurteilung des zweiten EDV-Koordinators durch den Bürgermeister (25 % Zuschlag für ausgezeichnete Erledigung) zu entnehmen, weil darauf hingewiesen wurde, dass die Dienstvergütung aufgeteilt wird.

Sämtliche dienst- und besoldungsrechtlichen Belange (Beschlüsse etc.) sind im Personalakt abzulegen.

Urlaub, DN-Nr. 5004

Seit Dezember 2013 wurde für die Auflistung der Urlaubsguthaben irrtümlich ein Formblatt verwendet, das für Vollbeschäftigte vorgesehen und das Guthaben in Tagen ausgedrückt wurde. Eine handschriftliche Korrektur wurde nur vereinzelt vorgenommen bzw. das falsche Formular weiter verwendet. Ende Jänner 2016 war dadurch ein Urlaubsguthaben von 131,2 Tagen ausgewiesen, wobei es sich dabei offensichtlich nur um Stunden handeln kann.

Das Urlaubsausmaß ist richtig zu stellen. Wir empfehlen, ein richtiges Leerformular abzuspeichern und dieses weiterzuverwenden.

Jubiläumszuwendung, DN-Nr. 4000

Mit 1.10.2014 wurde das 25-jährige Dienstjubiläum erreicht. Vom Gemeindevorstand wurde zwar ein Beschluss über die Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung gefasst, dieser war im Personalakt aber nicht abgelegt. Die Auszahlung wurde erst im Februar 2015 veranlasst.

Sämtliche Beschlüsse über dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen sind im Personalakt abzulegen. Die Auszahlung hat künftig zeitnahe zu erfolgen.

Dokumente und Unterlagen, DN-Nr. 4003

Im Personalakt (handwerklicher Dienst) fehlten einige Unterlagen und Dokumente (Stellenausschreibung, GV-Beschluss über Aufnahme und Einreihung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, amtsärztliches Zeugnis, etc.).

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei den Personalakten auf Vollständigkeit zu achten ist, weil seit 2002 keine Unterlagen mehr an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln sind. Seither gibt es nur mehr einen einzigen Personalakt, nämlich bei der jeweiligen Dienstgebergemeinde. Um auch stichprobenartige aufsichtsbehördliche Überprüfungen vornehmen zu können, sind die Personalakten jedenfalls vollständig zu führen. Die erforderlichen Dokumente und Unterlagen wurden mit Erlass der damaligen Gemeindeabteilung bzw. nunmehrigen Direktion für Inneres und Kommunales (Gem-001106/31-2002-Shw vom 12. Juni 2002) bekanntgegeben.

Die fehlenden Dokumente sind nachträglich einzufordern und mit sämtlichen dienst- und gehaltsrechtlich relevanten Beschlüssen des Gemeindevorstandes im Personalakt abzulegen.

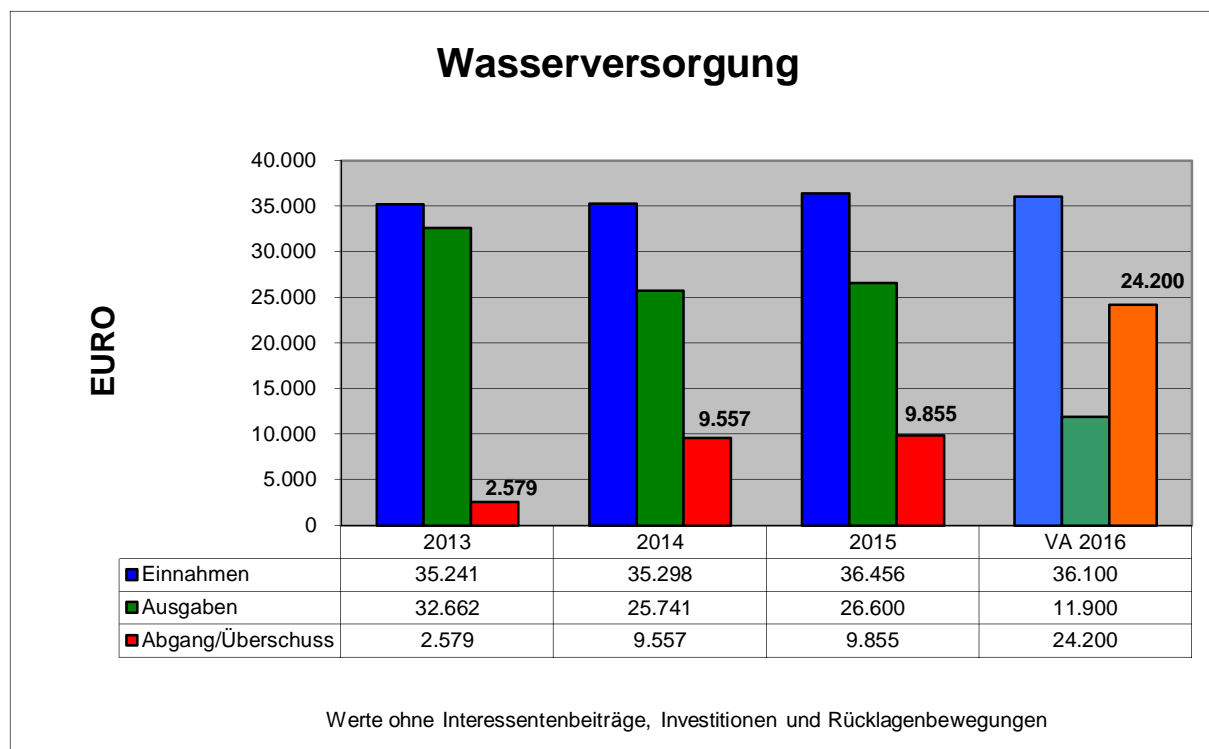
Neuausschreibung Bauhofarbeiter

In der Stellenausschreibung wurde angeführt, dass das Dienstverhältnis vorläufig auf 1 Jahr befristet wird und nach entsprechendem Verwendungserfolg nach Ablauf dieser Befristung auf ein unbefristetes umgewandelt werden kann. Für diese (vorläufige) Befristung gibt es offenbar keine sachliche Rechtfertigung.

Wenn keine sachliche Rechtfertigung für eine Befristung vorliegt (zB. Krankenstandsvertretung, Karenz,...) und kein befristeter Dienstposten vorhanden ist, hat künftig die Ausschreibung auf unbestimmte Zeit zu erfolgen, da ein unbefristetes Dienstverhältnis im ersten Jahr ohne Angabe von Gründen beendet werden kann.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Im Bereich Wasserversorgung konnten im Prüfungszeitraum Überschüsse zwischen 2.579 Euro und 9.855 Euro erwirtschaftet werden. Einnahmen durch Mietzinse fallen nicht an, weil die Wasserzähler nicht im Eigentum der Gemeinde sind.

Allgemeines

Die Anschlussdichte beträgt 45,85 %, wodurch 492 Personen an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Der Rest wird durch Wassergenossenschaften oder Hausbrunnen versorgt.

Anschlussgebühren

Im Deckblatt der vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlüsse wurden die Anschlussgebühren mit einem Quadratmeter-Satz angegeben (2013: 12,447 Euro, 2014: 12,660 Euro bzw. 2015: 12,810 Euro ohne USt), der nach Aufrechnung auf 150 m² jenen Mindestanschlussgebühren entsprochen hat, die nicht für das jeweilige Rechnungsjahr, sondern für das jeweils nächste galten. Eine daraufhin durchgeführte stichprobenartige Überprüfung der vereinnahmten Anschlussgebühren (Belegprüfung) hat Folgendes ergeben:

1. Im Deckblatt der Rechnungsabschlüsse handelte es sich um Formfehler, zumal irrtümlich die Werte des jeweils nächsten Voranschlags übernommen wurden. Die Benützungsgebühren wurden im Zuge der Erstellung des Voranschlags (der auch Grundlage für die Gebührenvorschreibung ist) aber jeweils richtig und zeitgerecht beschlossen und auch korrekt vorgeschrieben und eingehoben.
2. Die Gemeinde schreibt die Anschlussgebühren grundsätzlich mit Erteilung der Baubewilligung vor. Teilweise wurden aber auch nicht die zu diesem Zeitpunkt vom Land vorgegebenen Mindestanschlussgebühren, sondern Quadratmeter-Sätze verrechnet, die im Jahr vor der erteilten Baubewilligung Gültigkeit hatten. Demnach wurden teilweise jene Mindestanschlussgebühren vorgeschrieben, die zum Zeitpunkt des Bauansuchens Gültigkeit

hatten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Anschlussgebühren erst mit dem Anschluss an die Gemeindewasserleitung fällig (§ 1 Abs. 4 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958). Die hierfür erforderlichen Einrichtungen sind bei Neubauten vom Eigentümer vor der erstmaligen Benutzung herzustellen (§ 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 i.d.g.F.).

Künftig sind im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Vorschreibung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Berechnung ist ausschließlich der zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches gültige Quadratmeter-Satz zu Grunde zu legen.

3. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird den Bürgern nicht im Postweg zur Stellungnahme übermittelt, sondern beim Gemeindeamt besprochen.

Es ist darauf zu achten, dass die Berechnungsbögen von den Parteien zur Bestätigung des Einverständnisses künftig auch unterfertigt werden.

4. Aus den Bescheiden, mit denen ergänzende und somit vergleichsweise geringe Anschlussgebühren vorgeschrieben werden, war nicht erkennbar, dass es sich lediglich um „ergänzende“ Anschlussgebühren handelte.

Aus Transparenzgründen empfehlen wir, im Zuge der Bescheid-Erstellung darauf hinzuweisen, dass es sich um ergänzende Anschlussgebühren handelt.

Benützungsgebühren

Weil auch bei den Benützungsgebühren (inkl. 20 Cent/m³ für Abgangsgemeinden) im Deckblatt der vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlüsse Kubikmeter-Sätze angegeben wurden (2013: 1,61 Euro, 2014: 1,64 Euro bzw. 2015: 1,67 Euro ohne USt), die nicht für das jeweilige Rechnungsjahr, sondern für das jeweils nächste galten, wurden die entsprechenden Gemeinde-Stammdaten überprüft, aufgrund derer die Vorschreibungen vorgenommen werden. Damit sollten die tatsächlich vorgeschriebenen Gebühren festgestellt werden.

Die Durchsicht hat ergeben, dass die Wasser-Benützungsgebühren (Abgabe 1, „Tarif 1“) in den jeweiligen Jahren ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben für Abgangsgemeinden um 20 Cent über den vom Land vorgegebenen jährlichen Mindestbenützungsgebühren vorgeschrieben und eingehoben wurden. Demnach handelte es sich (wie bei den Anschlussgebühren) um Formfehler in den Rechnungsabschlüssen.

In den Rechenwerken ist unter dem Punkt „Hebesätze und Gemeindesteuern“ künftig auf die richtige Darstellung zu achten.

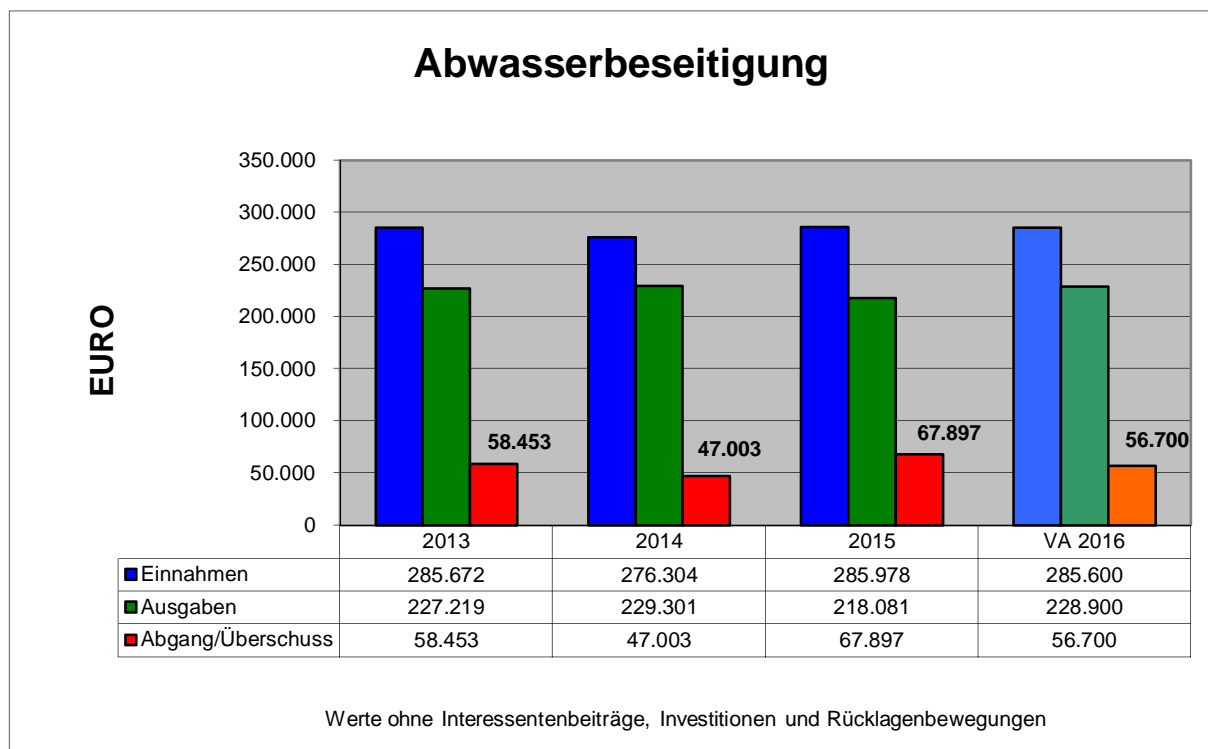
Ermäßigung Wasserbezugsgebühr für Landwirte

Ab 2011 wurde auch ein „Tarif 2“ angelegt, der ungeachtet der jährlichen Erhöhung des „Tarif 1“ bis 2016 gleichbleibend mit 0,540 Euro angelegt wurde. Dieser begünstigte Tarif wurde Landwirten verrechnet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2010 (Top 7) im Zuge der Festlegung der Förderungen beschlossen, beim Wasserverbrauch von landwirtschaftlichen Betrieben reduzierte Wasserbezugsgebühren von 0,54 Euro/m³ (inkl. USt) zu verrechnen. Sollte keine separate Wasserzählung für die Landwirtschaft möglich sein, wird für den 300 m³/Jahr übersteigenden Teil eine reduzierte Gebühr von 0,54 Euro/m³ (inkl. USt) verrechnet. Weil eine derartige Regelung (de- oder progressive Gebühr für Großabnehmer) nicht in der Gebührenordnung enthalten ist, ist es unzulässig, von der Wassergebührenordnung abweichende Benützungsgebühren vorzuschreiben (Gleichheitsgrundsatz). Unabhängig davon ist es aber möglich, Förderungen in Höhe der bislang reduzierten Gebühr zu gewähren.

Die zu gering verrechneten Wasserbezugsgebühren sind nach zu verrechnen.

Abwasserbeseitigung



Nicht nur im Prüfungszeitraum, sondern seit der Finanzkrise 2009 konnten aus dem laufenden Betrieb (ausgenommen 2011, wo ein Abgang von 11.888 Euro verursacht wurde) Überschüsse zwischen 47.000 Euro (2014) und 75.000 Euro (2009) erwirtschaftet werden. Ungeachtet der jährlich vorgenommenen Gebührenanpassungen wurde erstmals seit 1998 auch eine inhaltlich neue Kanalgebührenordnung beschlossen, die mit 1.1.2014 in Kraft getreten ist. Darin wurden u.a. Zu- und Abschläge, Kanalbenützungsgebühren für Schwimmbecken, Brauchwasseranlagen etc. geregelt.

Allgemeines

Der Kanalbau (BA 01 bis BA 04 sowie BA 06) ist abgeschlossen. Die Anschlussdichte beträgt 88,54 %, wodurch ca. 950 Personen angeschlossen sind. Beim BA 05 handelt es sich nicht um ein Kanalbauvorhaben, sondern um die Gebarung des Kanal-Katasters.

Anschlussgebühren

Im Deckblatt der vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlüsse wurden die Anschlussgebühren mit einem Quadratmeter-Satz angegeben (2013: 20,767 Euro, 2014: 21,127 Euro bzw. 2015: 21,380 Euro ohne USt), der nach Aufrechnung auf 150 m² jenen Mindestanschlussgebühren entsprochen hat, die nicht für das jeweilige Rechnungsjahr, sondern für das jeweils nächste galten. Eine daraufhin durchgeführte stichprobenartige Überprüfung der vereinnahmten Anschlussgebühren (Belegprüfung) hat Folgendes ergeben:

1. Im Deckblatt der Rechnungsabschlüsse handelte es sich um Formfehler, zumal (wie im Wasserbereich) irrtümlich die Werte des jeweils nächsten Voranschlags übernommen wurden. Die Benützungsgebühren wurden im Zuge der Erstellung des Voranschlags (der Grundlage für die Gebührenvorschreibung ist) aber richtig und zeitgerecht beschlossen und auch korrekt vorgeschrieben und eingehoben.

2. Die Gemeinde schreibt (analog zum Wasserbereich) die Anschlussgebühren grundsätzlich mit Erteilung der Baubewilligung vor. Teilweise wurden aber auch nicht die zu diesem Zeitpunkt vom Land vorgegebenen Mindestanschlussgebühren, sondern Quadratmeter-

Sätze verrechnet, die im Jahr vor der erteilten Baubewilligung Gültigkeit hatten. Demnach wurden teilweise jene Mindestanschlussgebühren vorgeschrieben, die zum Zeitpunkt des Bauansuchens Gültigkeit hatten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Anschlussgebühren erst mit dem Anschluss an die Kanalisationsanlage fällig (§ 1 Abs. 4 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958). Die für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen sind vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten herzustellen. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen (§ 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F.).

Künftig sind im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Vorschreibung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Berechnung ist ausschließlich der zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruches gültige Quadratmeter-Satz zu Grunde zu legen.

3. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Berechnung der Anschlussgebühren) wird (wie im Wasserbereich) den Bürgern nicht im Postweg zur Stellungnahme übermittelt. Vielmehr erfolgt eine Besprechung beim Gemeindeamt, im Zuge derer die Berechnung durch die Unterschrift bestätigt und eine Kopie ausgefolgt wird. Eine stichprobenartige Überprüfung von Belegen und Bescheiden hat ergeben, dass auf den Berechnungsbögen zwar die Abgabe der Unterschrift des Grundstückseigentümers vorgesehen wäre, die Unterschriften von Grundstückseigentümern in diesen Fällen aber nicht geleistet wurden. Gemäß § 115 Abs. 2 BAO ist den Parteien eine Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Es ist darauf zu achten, dass die Berechnungsbögen von den Parteien künftig unterfertigt werden.

4. Wie im Wasserbereich war aus den Bescheiden, mit denen ergänzende und somit vergleichsweise geringe Anschlussgebühren vorgeschrieben werden, nicht erkennbar, dass es sich lediglich um „ergänzende“ Anschlussgebühren handelte.

Aus Transparenzgründen empfehlen wir, im Zuge der Erstellung der Bescheide (z. B. im Betreff und im Spruch) darauf hinzuweisen, dass es sich um ergänzende Anschlussgebühren handelt.

5. Vereinzelt waren die Berechnungsgrundlagen nicht im Bauakt, sondern dem Buchungsbeleg (Annahmeanordnung) beigelegt.

Aus Transparenzgründen sind die Berechnungsunterlagen auch im Bauakt abzulegen.

Benützungsgebühren

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich durchschnittlich 147.000 Euro vereinnahmt. Gegenüber 2008 sind die Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühren um ca. 45.000 Euro gestiegen. Der größte Zuwachs von 2011 auf 2012 (rd. + 34.000 Euro) war mit ca. 30.000 Euro allein auf eine Nachverrechnung an ein Unternehmen zurückzuführen.

Weil bei den Benützungsgebühren (inkl. 20 Cent/m³ für Abgangsgemeinden) im Deckblatt der vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlüsse Kubikmeter-Sätze angegeben wurden (2013: 3,67 Euro, 2014: 3,74 Euro bzw. 2015: 3,81 Euro ohne USt), die nicht für das jeweilige Rechnungsjahr, sondern für das jeweils nächste galten, wurden die entsprechenden Gemeinde-Stammdaten überprüft, aufgrund derer die Vorschreibungen vorgenommen werden. Damit sollten die tatsächlich vorgeschriebenen Gebühren festgestellt werden.

Die Durchsicht hat ergeben, dass für die Kanal-Benützungsgebühren im „Gemeindestamm“ (= Software der Steuerbuchhaltung) zwei Abgabenarten (Abgabe 4 und 101) angelegt wurden, wobei unter „Tarif 1“ die in den jeweiligen Jahren vom Land vorgegebenen - für Abgangsgemeinden um 20 Cent höheren - Mindestbenützungsgebühren ordnungsgemäß

vorgeschrieben und eingehoben wurden. Demnach handelte es sich um Formfehler in den Rechnungsabschlüssen.

In den Rechenwerken ist unter dem Punkt „Hebesätze und Gemeindesteuern“ künftig auf die richtige Darstellung sämtlicher Steuern und Abgaben zu achten.

Die Anwendung der beiden oben erwähnten Abgabenarten sind davon abhängig, ob die Bürger an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind und dadurch sowohl die Wasser- als auch die Kanal-Benützungsgebühren zu verrechnen sind, oder ob das Wasser anderweitig bezogen wird und nur Kanal-Benützungsgebühren abzurechnen sind. Bei der Abgabenart 101 wurde 2015 zusätzlich ein „Tarif 2“ mit einem Wert von 9999,00 angelegt. Dieser Wert wurde nur einmalig im Zuge einer Korrektur verwendet und musste nach Abstimmung mit dem Softwareanbieter angelegt werden, um eine Richtigstellung wegen einer irrtümlichen Falscheingabe eines Zählerstandes vornehmen zu können.

Bei einem Unternehmen in der Gemeinde gestaltet sich die Steuerbuchhaltung sehr komplex, zumal es einerseits aus mehreren eigenständigen Betrieben besteht und andererseits im Firmenobjekt auch Fremdfirmen eingemietet sind.

Allein für die eigenständigen Betriebe der Unternehmensgruppe wurden ca. 20 verschiedene Steuernummern angelegt, die teilweise wieder gelöscht bzw. inaktiv gestellt wurden. Während die Kommunalsteuern über die Steuernummern der einzelnen Betriebe verrechnet werden, werden die Kanalgebühren sowohl für die eigenständigen Betriebe als auch für die eingemieteten Fremdfirmen zentral über eine Steuer-Nummer (2580) vorgeschrieben.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Steuerkonten hat Folgendes ergeben:

Steuer-Nr. 2580

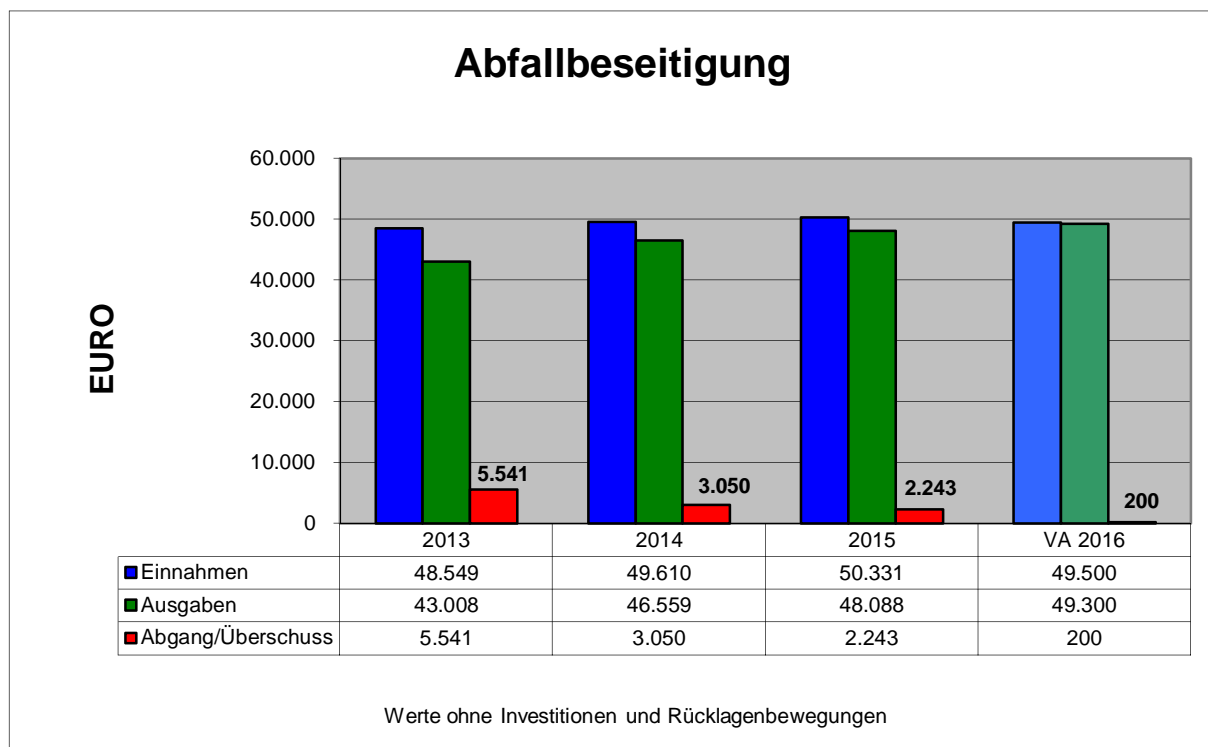
Bei den jährlichen Vorschreibungen kam es zu beträchtlichen Schwankungen von bis zu 30.000 Euro (jeweils gegenüber dem Vorjahr).

Jahr	Einnahmen Kanalgebühr	Anmerkung
2008	4.619 Euro	2.407 Euro Abrechnung Vorjahr 2.212 Euro (3 Quartalsraten zu je 737 Euro)
2009	4.793 Euro	1.791 Euro Abrechnung Vorjahr 3.002 Euro (3 Quartalsraten zu je 1.000,84 Euro)
2010	3.054 Euro	- 2.102 Euro Abrechnung Vorjahr – Storno 2.156 Euro Umbuchung von „privater“ Steuer-Nummer 2625) 3.000 Euro (3 Quartalsraten zu je 1.000 Euro)
2011	13.209 Euro	6.241 Euro Abrechnung Vorjahr 6.968 Euro (3 Quartalsraten zu je 2.322,74 Euro)
2012	42.653 Euro	35.651 Euro Abrechnung Vorjahr - 35.651 Euro Abrechnung Vorjahr – Storno 20.995 Euro Abrechnung Vorjahr – Korrektur (= - 14.656 Euro) 21.658 Euro (3 Quartalsraten zu je 7.219,47 Euro)
2013	21.858 Euro	2.998 Euro Abrechnung Vorjahr 18.860 Euro (3 Quartalsraten zu je 6.286,50 Euro) Hinweis am Konto: „ Akk.Akonto: 15.723,72 Euro
2014	12.953 Euro	4.936 Euro Abrechnung Vorjahr 20.826 Euro Abrechnung Vorjahr - 25.762 Euro Abrechnung Vorjahr insgesamt – Storno - 2.970 Euro Abrechnung Vorjahr – zusätzliches Storno 15.923 Euro (3 Quartalsraten zu je 5.307,65 Euro)
2015	20.373 Euro	4.650 Euro Abrechnung Vorjahr 15.723 Euro (3 Quartalsraten zu je 5.241,24 Euro)

Im Finanzjahr 2012 wurde die ursprüngliche Vorschreibung hinsichtlich der Vorjahres-abrechnung durch ein Storno um 14.656 Euro auf 20.995 Euro korrigiert.

Im Finanzjahr 2014 wurde vom Unternehmen nachträglich gemeldet, dass 750 m³ (Kühlturm) nicht in den Kanal eingeleitet werden und dafür keine Kanalbenutzungsgebühren zu verrechnen sind. Deswegen war die ursprüngliche Abrechnung (20.826 Euro) zu stornieren und die nachträglich gemeldeten Kubikmeter für den Kühlturm (2.970 Euro) waren abzuziehen. Dabei wurde irrtümlich auch die erste Vorjahresabrechnung (4.936 Euro) storniert. Der Irrtum wurde mittlerweile aufgeklärt und der Differenzbetrag wieder vorgeschrieben und eingehoben.

Abfallbeseitigung



Betriebsergebnisse

Während in der zuletzt 2006 durchgeführten Gebarungsprüfung im Bereich Abfallbeseitigung noch jährliche Abgänge im laufenden Betrieb festgestellt wurden, obwohl keine Verwaltungskostentangente eingerechnet wurde, konnten seit 2007 Überschüsse zwischen 1.356 Euro (2010) und 8.313 Euro (2012) erzielt werden. Seit 2008 wird eine gleichbleibende Verwaltungskostentangente von jährlich 400 Euro verbucht. Allerdings erscheint es nicht realistisch, den Verwaltungsaufwand (z. B. für Gebührenkalkulation und -vorschreibungen, Erstellen von Verordnungen, Organisation der Umstellung auf ASZ, Zahlungsverzug etc.) mit einem derart geringen Betrag abdecken zu können. In vergleichbaren Gemeinden werden jährlich mindestens 3.000 Euro verbucht. Die Überschüsse würden bei Verrechnung einer realistischen Verwaltungskostentangente wieder entsprechend aufgesaugt werden.

Künftig ist ein realistischer Wert als Verwaltungskostentangente anzusetzen. In weiterer Folge sind die Gebühren so zu kalkulieren, dass der laufende Betrieb jedenfalls zumindest ausgabendeckend geführt werden kann. Als Höchstausmaß ist das doppelte Jahreserfordernis relevant (siehe § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 bzw. § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017).

Abfallordnung

Im § 3 Abs. 3 der Abfallordnung wurde zur Sammlung von Biotonnenabfällen eine Abgabemöglichkeit im Bauhof festgelegt, womit dem § 5 Abs. 3 Oö. AWG 2009 Rechnung getragen wird (Sammlung der Biotonnenabfälle).

Im § 2 Abs. 3 wurde für vier Gebäude auch ein Abholbereich festgelegt, obwohl die Abholung von den Bürgern dieser Gebäude auf privater Ebene organisiert wird.

Wir empfehlen, die Abfallordnung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Demnach wäre im § 2 der Absatz 3 zu streichen, weil die Abholung nicht von der Gemeinde durchgeführt wird.

Abfallgebührenordnung

Die Abfallgebühren setzen sich aus zwei Komponenten zusammen (Grundgebühr und Abfallgebühr für Müllsack bzw. Mülltonne). Die Einnahmen durch Grundgebühren entsprechen ca. 32 % der gesamten Abfallgebühren.

Ein Abgleich der zuletzt im entsprechenden Ordner abgelegten Abfallgebührenordnung, die am 12. Mai 2011 vom Gemeinderat beschlossen und vom 29. November bis 15. Dezember 2011 kundgemacht und anschließend verordnungsgeprüft⁴ wurde, hat Abweichungen zu jenen im Rechnungsabschluss 2015 ausgewiesenen Werten ergeben. Demnach wären die Abfallgebühren bisher niedriger vorgeschrieben worden, als sie beschlossen wurden. Die Gemeindeverwaltung hat diesbezüglich eingeräumt, dass durch die Relation der beschlossenen und kundgemachten Gebühren zwischen der 60-Liter und der 90-Liter-Tonne dem Gleichheitsgrundsatz nicht Rechnung getragen worden wäre. Die Abfallgebührenordnung wurde daher mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2012 abgeändert.

Eine Kundmachung dieser neuen Abfallgebührenordnung konnte nicht vorgelegt werden. Auch mit dem nächsten Voranschlag 2013 wurde diese Änderung nicht kundgemacht, weil die Gebühren nicht betraglich angeführt wurden, sondern diesbezüglich wiederum auf die (nicht kundgemachte) Gebührenordnung verwiesen wurde.

Ein weiterer Abgleich dieser neu beschlossenen, aber offensichtlich nicht kundgemachten und auch nicht verordnungsgeprüften Gebührenordnung hat ebenfalls (wenn auch geringere) Abweichungen zu den vorgeschriebenen Gebühren ergeben. Die Abfallgebühren wurden demnach einerseits nicht entsprechend der kundgemachten und andererseits auch nicht entsprechend der vom Gemeinderat zuletzt beschlossenen Höhe vorgeschrieben. Die Differenzen (in Euro) können der folgenden Tabelle entnommen werden (jeweils ohne USt).

Gegenstand	Lt. GR-Beschluss 12.5.2011	Lt. GR-Beschluss 11.12.2012	Lt. VA / RA bis 2015 bzw. VA 2016	Differenz RA/VA zu GR v. 12.5.2011	Differenz RA/VA zu GR v. 11.12.2012
Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle					
Abfallgrundgebühr	30,00	30,000	30,000	0	0
Abfallsack 60 Liter	6,36	4,545	4,364	-1,996	-0,181
Abfalltonne 60 Liter	4,00	4,545	4,364	+ 0,364	-0,181
Abfalltonne 90 Liter	6,64	6,818	6,545	-0,095	-0,273
Abfalltonne 110 Liter	8,18	keine	keine	Kein Vergleich	Kein Vergleich
Abfalltonne 120 Liter	9,00	9,091	8,727	-0,273	-0,364

Die in der Tabelle ausgewiesenen Werte lt. RA bzw. VA stimmten mit der Eingabe im Gemeindestamm und daher mit den tatsächlichen Vorschreibungen überein.

Mittlerweile wurde eine neue Abfallgebührenordnung mit Gültigkeit ab 2017 beschlossen.

Die Abfallgebühren sind künftig in jener Höhe vorzuschreiben und einzuheben, die der kundgemachten Gebührenordnung entspricht. Grundsätzlich ist die Verordnung so zeitgerecht kundzumachen, dass die beschlossene Gebührenhöhe mit 1.1. rechtswirksam werden kann.

Im § 2 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung wurde für die Abholung der Biotonnenabfälle eine separate Abfallgebühr festgelegt.

⁴ Verordnungsprüfung vom 17.1.2012, GZ der Aufsichtsbehörde: IKD(Gem)-540373/16

Aus abfallwirtschaftlichen Gründen wäre für die Abholung der Biotonnenabfälle keine separate Gebühr vorzuschreiben.

Es wurde auch festgelegt, dass der Gebührenschuldner der Liegenschaftseigentümer bzw. im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte ist. Für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, wurde eine Grundgebühr von jährlich 30 Euro netto festgelegt.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Steuerkonten hat ergeben, dass diese Grundgebühr entgegen der Abfallgebührenordnung nicht dem Liegenschaftsbesitzer, sondern direkt den eingemieteten Firmen vorgeschrieben wird.

Die Gebühren sind entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben.

Annahmestelle für Grün- und Strauchschnitt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 die Beteiligung an der Grün- und Strauchschnittannahme im ASZ Ottnang einstimmig beschlossen.

Die Kosten, die durch Gebühreneinnahmen zu bedecken sind, steigen demnach von 2,35 Euro auf 4,35 Euro pro Einwohner. 2016 sind aus verschiedenen Gründen zwar beträchtlich höhere Kosten angefallen, ab 2017 sollte aber wieder mit 4,35 Euro das Auslangen gefunden werden.

Die Gemeinde hat lt. Finanzierungsplan vom 18. Mai 2016 (IKD-2014-138770/36-Re) für die Errichtung des ASZ in Manning eine Kapitaltransferzahlung von 16.200 Euro (für Grundankauf u. Gebäudeabbruch) zu leisten. Diese – mittlerweile überwiesenen – Ausgaben (Darlehen) sind langfristig durch Abfallgebühren zu bedecken. Sie sind daher so zu kalkulieren, dass diese Kosten längstens in 10 Jahren (2026) durch Gebührenüberschüsse bedeckt werden können. Hierfür wurden die Gebühren ab 2017 um 25 % angehoben.

Sollten im Abfallbereich in den Folgejahren Überschüsse verbleiben, kann in dieser Höhe jeweils eine Sondertilgung vorgenommen werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Verwaltungsverfahren

Die Aufschließungsbeiträge werden mittlerweile über die Steuerbuchhaltung vorgeschrieben, womit die Evidenzhaltung gesichert ist. Bis dahin wurden sie durch entsprechende Bescheide gesondert vorgeschrieben. Die Bürger wurden über die Verrechnungsumstellung schriftlich informiert.

Im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht und anschließenden Überprüfung von Steuerkonten, bei denen für unbebaute Grundstücke zwar die Grundsteuer B (Bauland), aber keine Aufschließungs- oder Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurden, kam es zu keinen Beanstandungen. In diesen Fällen wurde plausibel erklärt, warum keine Vorschriften nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bzw. der Oö. Bauordnung 1994 vorzunehmen waren (Neubewertung, Vorschrift ab 2016, kleine unbebaubare Grundstücke etc.).

Vorauszahlungen

Teilweise haben Bürger aufgrund mündlicher Vereinbarungen Vorauszahlungen für Aufschließungsbeiträge (im FJ 2010 je Grundstück 4.000 Euro) geleistet. In den Akten war darüber kein entsprechender Schriftverkehr oder Eingangsvermerk abgelegt, weshalb daraus auch nicht erkennbar war, dass Anzahlungen geleistet wurden. Ab Ende 2013 wurden die Aufschließungsbeiträge (Anzahlung auf Anschlussgebühren) berechnet und die Vorauszahlungen gegengerechnet. Allein durch mündliche Vereinbarungen und eine etwaige interne Aufzeichnung erscheint die erforderliche Transparenz über geleistete Vorauszahlungen nicht gegeben, zumal im Falle von Eigentumsübertragungen, Namensänderungen, Personalwechsel im Gemeindeamt etc. die in Vorjahren geleisteten Zahlungen nicht ausreichend dokumentiert sind.

Aufschließungsbeiträge - Ausnahmen

In zwei Fällen wurden 2014 die Aufschließungsbeiträge nach Ablauf der 10jährigen genehmigten „Bausperre“ bescheidmässig vorgeschrieben. Daraufhin wurde jeweils eine weitere Ausnahmegenehmigung beantragt, von der Gemeinde aber nicht genehmigt. Eine schriftliche Verständigung darüber, dass eine weitere Ausnahmegenehmigung nicht genehmigt wurde, war dem Akt nicht zu entnehmen. Dass die Beiträge letztendlich bezahlt wurden, ersetzt nicht die erforderliche Dokumentation.

Durch einen entsprechenden Schriftverkehr sind Verfahrensabläufe künftig lückenlos zu dokumentieren.

Erhaltungsbeiträge

Zum Prüfungszeitpunkt wurden in 13 Fällen Erhaltungsbeiträge geleistet. Die Bescheide, mit denen die Erhaltungsbeiträge bisher vorgeschrieben wurden, wurden ohne Datum ausgestellt. Ab wann die Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurden bzw. welcher Satz aufgrund § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 vorzuschreiben war, war aufgrund dieser Bescheide daher nicht nachvollziehbar.

Im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 wurden mit Wirkung vom 1.1.2016 die Erhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 für Kanal auf 24 Cent/m³ (bisher 15 Cent) und für Wasser auf 11 Cent/m³ (bisher 7 Cent) angehoben. Diese Änderung ist auf alle Grundstücke anzuwenden. Daher sind auch für jene Grundstücke neue Bescheide zu erlassen sind, für die bereits Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurden.

Die Bescheide sind künftig jedenfalls zu datieren.

Ergänzend teilen wir informationshalber mit, dass gemäß § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 eine Wertsicherung eingeführt wurde. Auch diese Gesetzesänderung trat mit 1.1.2016 in Kraft. Für die automatische Indexanpassung ist der Baukostenindex für Straßenbau maßgeblich. Bei Überschreitung der 10%-Schwelle (Schwankungsbreite) sind neue Bescheide zu erlassen. Ein Beschluss eines politischen Gremiums ist nicht erforderlich.

Verkehrsflächenbeiträge

Bei der stichprobenartigen Prüfung von Bescheiden wurden formelle Mängel festgestellt. Beispielsweise wurden die für die Berechnung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 teilweise mit jenen der Oö. Raumordnung 1994 vermischt und dadurch irrtümlich jene angeführt, die für die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen gelten. In einem Fall wurde auch das Datum der Baubewilligung mit einem in der Zukunft liegenden Datum angeführt (22.9.2016 anstatt 22.9.2015). Wir empfehlen, für die bescheidmäßige Vorschreibung von Abgaben die Muster des Oö. Gemeindebundes zu verwenden.

Die Bescheide sind künftig inhaltlich richtig mit den entsprechenden Gesetzesstellen zu erlassen.

Vereinzelt wurde die Angabe der Berechnungsformel hinsichtlich der anrechenbaren Breite falsch angegeben (6 m bzw. 5 m anstatt 3 m). Die Berechnung wurde zwar richtig vorgenommen und der fällige Betrag richtig ausgewiesen, die Berechnung anhand der angeführten falschen Eingaben hätte aber den doppelten Betrag ergeben und war daher nicht nachvollziehbar.

Außerdem wurde neben der textlich angeführten Ermäßigung (60 %) anstatt der betragsmäßigen Ermäßigung mehrmals der um die Ermäßigung reduzierte Betrag (40 %) angeführt. Im nächsten abschließenden Satz wurde der ermäßigte Betrag (40 %) wiederholt. Die Berechnung war damit nicht nachvollziehbar. Jeder Berechnungsschritt hat textlich und betragsmäßig übereinzustimmen.

Bei der Ausfertigung der Bescheide ist mehr Sorgfalt anzuwenden, zumal der Spruch der wesentliche Teil des Bescheides ist. Aufgrund der festgestellten formellen Mängel wird ein entsprechender Schulungsbedarf gesehen und daher empfohlen, das Schulungsprogramm des Oö. Gemeindebundes verstärkt in Anspruch zu nehmen.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Der gesetzlich vorgegebene Höchststrahmen wurde in beiden Fällen sowohl im Rahmen der Veranschlagung als auch durch die tatsächlichen Ausgaben weitgehend ausgeschöpft. Nur 2014 lagen die effektiven Ausgaben für Verfügungsmittel um ca. 1.800 Euro unter dem Voranschlag.

Repräsentationsausgaben

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsausflug wurden vereinzelt aus dem Titel „Repräsentationsausgaben“ bezahlt und verbucht. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich bei Repräsentation ausschließlich um Aufgaben mit öffentlichem Charakter handelt (z. B. Empfänge im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen). Im Rahmen des allgemein geltenden Grundsatzes der Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung sind derartige Empfänge und ähnliche Veranstaltungen unter anderem mit Rücksicht auf den Anlass, die allgemeinen Regeln der Gastfreundschaft und die Art der Repräsentationsnotwendigkeit im Aufwand angemessen zu gestalten.

Ausgaben für den Betriebsausflug sind nur in Höhe des Förderbetrages lt. jährlichem Voranschlagserlass (2015 28 Euro pro Bediensteten) von der Gemeinde zu tragen und beim entsprechenden Ansatz (UA 094) zu verbuchen.

Darüber liegende Ausgaben sind einerseits von den Bediensteten zu tragen oder zu ersetzen und andererseits ebenfalls im hierfür vorgesehenen Ansatz zu verbuchen.

Verfügungsmittel

2015 wurden aus den Verfügungsmitteln an zwei Bedienstete je 350 Euro mit dem Buchungstext „Prämie VFI-Förderung“ bar ausbezahlt. Damit wurde die „Ortung“ der Möglichkeit, Bundesmittel für die Nachmittagsbetreuung zu beschaffen, belohnt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Verfügungsmittel zur Deckung jener Aufwendungen vorgesehen sind, die sich aus der Führung des Amtes des Bürgermeisters ergeben (z. B. Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen, karitative Zuwendungen udgl.). Personalausgaben sind nicht durch Verfügungsmittel zu decken.

Die Gewährung von Belohnungen fällt in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes, der einen entsprechenden Beschluss zu fassen hat. Zudem sind sie unter dem entsprechenden Ansatz zu verbuchen.

Baulandsicherungsverträge

Die Gemeinde hat mit diversen Liegenschaftseigentümern Nutzungsvereinbarungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 abgeschlossen. Ziel der Gemeinde ist, dass neu geschaffene Baugründe auch tatsächlich bebaut werden. Damit soll eine Baulandhortung bzw. eine Spekulation verhindert werden.

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang

Im Rahmen der bis 2014 jährlich durchgeführten Rechnungsabschlussprüfungen wurde vorerst festgestellt, dass mit dem vom Land anerkannten Rahmen für freiwillige Leistungen ohne Sachzwang (15 Euro/Einwohner bis 2014 bzw. 18 Euro/Einwohner ab 2015) jeweils das Auslangen gefunden wurde. Die eingehende Nachschau im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung hat jedoch ergeben, dass für die Rückerstattung von Kommunalsteuern und Schulgeld weitgehend kein Sachzwang bestand. Diese Ausgaben waren daher den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang zuzuordnen.

In der folgenden Tabelle werden die freiwilligen Ausgaben nach Einrechnung der Schulgeld- und der Kommunalsteuerförderung dargestellt und in weiterer Folge näher beschrieben.

Beträge in Euro gerundet

	2013	2014	2015	VA 2016
anerkannter Rahmen pro Einwohner	15 Euro	15 Euro	18 Euro	18 Euro
anerkannter Rahmen in Euro	18.345	18.345	22.014	22.014
Freiwillige Ausgaben gesamt	90.460	96.215	27.347	32.300
davon				
Rückerstattung Schulgeld	4.481	8.631	3.678	8.700
Rückerstattung Kommunalsteuer	55.693	68.933	0	0
Überschreitung Rahmen gesamt	72.115	77.870	5.333	10.286
Überschreitung Rahmen/Einwohner	59	64	4	8

*) 2015 wurden nur mehr gänzlich neue Arbeitsplätze gefördert

Bisher (schon vor 2013) wurden die Schulgeld- und Kommunalsteuerförderung im Zuge des Haushaltsausgleiches jährlich durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt.

Schulgeld für Pflichtschulen in privaten bzw. höheren Schulen (Unterabschnitt 230)

Obwohl die Gemeinde im ordentlichen Haushalt seit 2009 sehr hohe Abgänge zwischen rd. 166.000 Euro und rd. 323.000 Euro verzeichnete, wird der Besuch von Pflichtschülern in privaten bzw. höheren Schulen gefördert, obwohl es hierfür keine Verpflichtung für die Gemeinde gibt. Dabei handelte es sich nicht um private oder „sprengelfremde“ Haupt- bzw. Neue Mittelschulen, sondern ausschließlich um höhere Schulen (KIPA, Oberstufen-

realgymnasium, Realgymnasium, HTL etc.), für die die Gemeinde keine Gastschulbeiträge zu leisten hätte. Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfungen wurden diese Förderungen bisher nicht in den vom Land anerkannten Förderrahmen eingerechnet, weil seitens der Gemeinde argumentiert wurde, dass die Förderungen nur für Pflichtschuljahre ausbezahlt werden, für die bei Besuch einer Haupt- oder neuen Mittelschule ohnehin Gastschulbeiträge zu übernehmen wären. Tatsache ist, dass Gastschulbeiträge eben nur beim Besuch von öffentlichen Haupt- oder neuen Mittelschulen anfallen, nicht aber beim Besuch von höheren Schulen. Bei der Förderung handelt es sich daher um keinen Sachzwang.

Die Höhe der Schulgeldrückerstattung richtet sich jeweils nach der niedrigsten Kopfquote, die die Gemeinde für sprengelfremde öffentliche Hauptschulen etc. zu zahlen hätte. Seit dem erstmals beträchtlichen Abgang im ordentlichen Haushalt wurden jährlich durchschnittlich 5.456 Euro ausbezahlt. Allein 2014 wurden 8.631 Euro an Private bezahlt und für 2015 wiederum 8.700 Euro veranschlagt (tatsächlich wurden 3.678 Euro ausbezahlt).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 einen Grundsatzbeschluss für diese Förderungen gefasst. Diese Vorgangsweise, nämlich der Beschluss, das ordentliche Budget durch die Rückerstattung von privatem Schulgeld zu belasten, kann im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation der Gemeinde nicht nachvollzogen werden. Dazu ist noch anzumerken, dass die Eltern nicht von sich aus Anträge stellten, sondern offensiv von der Gemeinde dazu motiviert wurden. Ein entsprechendes Antragsformular wurde den Eltern mit einem Informationsschreiben übermittelt. Zusätzlich wurde diese Gemeindeförderung in der Gemeindezeitung (z. B. 3/2012) beworben. Eine derartige Vorgangsweise lässt nicht auf ein Bemühen um Haushaltskonsolidierung schließen.

Künftig muss die Förderung von Schulgeld für private oder höhere Schulen in dem vom Land OÖ vorgegebenen Rahmen seine Deckung finden.

Gewerbeförderungen (Rückzahlung Kommunalsteuer)

Im Falle von Betriebs-Neuansiedelungen gewährte die Gemeinde Gewerbebeförderungen in der vom Land OÖ anerkannten max. Höhe von 50 % der einbezahlten Kommunalsteuer für max. drei Jahre. Die Auszahlung erfolgte jeweils im nachfolgenden Jahr.

Die Förderrichtlinien des Landes OÖ wurden insofern nicht eingehalten, weil es sich bei einigen Arbeitsplätzen, für die im Prüfungszeitraum beträchtliche Gewerbebeförderungen gewährt wurden, nicht um gänzlich neue Arbeitsplätze handelte, sondern um jene, die von anderen Gemeinden nach Atzbach übersiedelt wurden. Ungeachtet dessen, dass die Förderung den Richtlinien des Landes OÖ widersprach, ist auch zu beanstanden, dass von der Gemeinde nicht einmal angedacht wurde, das maximale Fördervolumen nicht gänzlich auszuschöpfen, um einen gewissen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Beispielsweise hätte der Haushaltsabgang durch eine geringere „Förderquote“⁵ und/oder einen kürzeren Förderzeitraum⁶ beträchtlich reduziert werden können.

Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung der Auszahlungen wurde festgestellt, dass 2014 an zwei Unternehmen einer Unternehmensgruppe (Steuer-Nr. 72 und Steuer-Nr. 2602) rückwirkend für 2013 noch Gewerbebeförderungen ausbezahlt wurden (18.795 Euro bzw. 25.192 Euro), obwohl 2013 nur mehr geringfügige (281 Euro) oder keine Kommunalsteuern mehr erklärt wurden.

Eine Nachschau hat ergeben, dass diese beiden Unternehmen im Rahmen einer größeren Umstrukturierung per 31.3.2013 verschmelzt wurden. Die Förderung wurde somit an die Kommunalsteuererklärung des unter neuem Namen weitergeführten Unternehmens angepasst und ausbezahlt. Für dieses „neue“ Unternehmen wurde eine neue Steuernummer vergeben (2592), unter der seit 2013 die Kommunalsteuer erklärt wird.

Fördervereinbarungen wurden bisher nicht abgeschlossen. Die Förderungen werden erst im nachfolgenden Jahr ausbezahlt. Dies hat sich bewährt, zumal die Gemeinde eine Förderung

⁵ z. B. Rückzahlung 10 % der Kommunalsteuer (anstatt 50 %)

⁶ z. B. Rückzahlung einmalig (anstatt 3 Jahre)

(59.000 Euro) nicht mehr ausbezahlt hat, weil das betreffende Unternehmen in dem der Kommunalsteuererklärung folgenden Jahr abgesiedelt ist.

Die vom Land OÖ vorgegebenen Förderrichtlinien sind einzuhalten.

Im Zusammenhang mit Kommunalsteuerförderungen sind künftig auch schriftliche Fördervereinbarungen abzuschließen, wobei als Hilfestellung die im „Gemnet“ abrufbare Checkliste des Landes OÖ herangezogen werden sollte.

Tierzuchtförderung

Es wurde eine jährliche Tierzuchtförderung von 3.500 Euro beschlossen. Der Betrag wird ohne Antrag, aber nach Vorlage von Zucht- oder Besamungsscheinen (die von der Gemeinde gesammelt wurden) an die Ortsbauernschaft ausbezahlt. Die Aufteilung und Auszahlung an die Landwirte wird der Ortsbauernschaft überlassen.

Künftig ist die Auszahlung von Förderungen grundsätzlich von einer Antragstellung abhängig zu machen.

Pflege Straßenböschung

In den letzten drei Jahren wurden mit jährlich durchschnittlich 6.100 Euro vergleichsweise hohe Kosten in Kauf genommen. Davon wurden durchschnittlich 58 % (3.500 Euro) als Förderung an die Ortsbauernschaft überwiesen, der die Aufteilung und Auszahlung an einzelne Landwirte überlassen wurde. Die restlichen rd. 42 % (2.600 Euro) wurden von einem Unternehmen für durchgeführte Leistungen in Rechnung gestellt.

Im Hinblick darauf, dass das Mähen von Straßenrändern und -böschungen an private Unternehmen vergeben wurde, ist die gleichnamige Pauschalförderung an Landwirte durch eine Gesamtüberweisung an die Ortsbauernschaft als freiwillige Ausgabe ohne Sachzwang zu werten.

Künftig sind die von der Oö. Landesregierung im April 2017 beschlossenen Regelungen im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung neu“ zu beachten.

Vereinzelt wurden freiwillige Ausgaben gesplittet auf zwei Konten verbucht (z.B. 2013 Jungbürgerfeier auf Konten 1/019-723 und 1/369-72901).

Die Splittung von freiwilligen Ausgaben, für die mit dem veranschlagten Betrag das Auslangen nicht gefunden wird oder die in dem vom Land vorgegebenen Rahmen keine Deckung finden, ist nicht zulässig.

Verwahrgelder/Vorschüsse

Im Rechnungsabschluss 2014 war ein offener Vorschuss von insgesamt 28.259 Euro ausgewiesen. Eine Nachschau hat ergeben, dass der offene Betrag auf zwei automatische Steuerbuchungen des EDV-Programmes „Defakto“ zurückzuführen war.

Dabei wurden wegen vorangegangener Korrekturbuchungen im Steuerbereich die Vorsteuer (5.397 Euro) und die Umsatzsteuer (22.862 Euro) vom Verwahrgeldkonto (3600) auf das Vorschusskonto (2870) umgebucht. Durch den Jahreswechsel verblieb ein offener Rest, der Anfang nächsten Jahres 2015 durch automatische Ist-Buchungen ausgeglichen wurde.

Beim Großteil davon (ca. 16.000 Euro) handelte es sich um eine irrtümlich verbuchte Umsatzsteuer bei der vom Land OÖ 2014 überwiesenen Bedarfszuweisung für den Haushaltsausgleich 2013.

Verwaltungskostentangenten

Lt. RA 2015 wurde für folgende Bereiche eine Verwaltungskostentangente von insgesamt nur 3.400 Euro verrechnet:

Abfall 400 Euro

Wasserversorgung 1.000 Euro
Abwasserbeseitigung 2.000 Euro

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand, der für die Abrechnungen, Vorschreibungen den Zahlungsvollzug sowie die Betreuung der Bürger anfällt, erscheinen die bisher verrechneten Verwaltungskostentangenten zu niedrig.

Über den tatsächlichen Aufwand sind Aufzeichnungen über einen bestimmten Zeitraum zu führen (z. B. entsprechend den Vorschreibungsintervallen etc., mindestens 1 Quartal). Von diesen Werten aus könnte die Verwaltungskostentangente auf ein Jahr hochgerechnet werden.

Ausgabe Raika „MVZ 2018“ (1/010-700)

Die Gemeinde verbucht jährlich eine Rückzahlung von „Verwaltungsschulden“ an ein Bankunternehmen (9.487 Euro), die im Rechenwerk der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt (Entwurf RA 2015) nicht in einem entsprechenden Nachweis als solche dargestellt wurde.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass es sich dabei um die Gegenrechnung eines Mietzinses zu einer Mietvorauszahlung handelt, die die Bank in den 90er-Jahren an die Gemeinde geleistet hat (kein Geldfluss). Beim Mietobjekt handelt es sich um Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gemeindeamtes. Ein diesbezüglicher Mietvertrag wurde am 29.10.1990 abgeschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt. Das Mietverhältnis hat am 1.1.1989 begonnen und wurde für unbestimmte Zeit vereinbart (vorheriger Mietvertrag und Zusatzvertrag sind durch den neuen Mietvertrag außer Kraft getreten). Die Mietzinsvorauszahlung von 272.816 Euro (3.754.030 ATS) wurde für den damaligen Neubestand des Gemeindeamtes (201,45 m²) geleistet und die Miete dadurch für die Dauer von 31 Jahren und 5 Monaten (das ist bis zum 31.5.2020) im Voraus bezahlt. Es wurde vereinbart, dass während dieses Zeitraumes der Wertbestand (Indexanpassung) nicht berechnet wird. Als Mietzins wurden monatlich rd. 659 Euro (9.068 ATS) zuzüglich USt festgesetzt.

Für den Altbestand wurde ein wertgesicherter Mietzins von 3,3 Euro pro m² (45 ATS) zuzüglich USt vereinbart. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mietzinses für den Altbestand blieb aufrecht.

Ab 1.6.2020 wird die Höhe des Mietzinses für den Alt- und Neubestand neu festgelegt.

Die Betriebskosten sind für die Gesamtfläche zu leisten. Das entspricht 29,92 % der gesamten Betriebskosten. Die Stromkosten werden durch einen eigenen Zähler abgerechnet und von der Bank direkt mit dem Energielieferanten verrechnet.

Die Verwaltungsschulden wurden im Rechnungsabschluss 2015 erstmals dargestellt, weshalb diesbezüglich kein Handlungsbedarf mehr besteht.

Nachkauf „Software-Stunden“ (1/016-618)

2014 wurden 4.970 Euro für Instandhaltungen verbucht, bei denen es sich nur teilweise um Rechnungen für in Anspruch genommene Leistungen handelte. Der Großteil von 3.770 Euro betraf eine „Vorleistung“ in Form einer Rechnung für einen Leistungsscheck des Software-Anbieters, mit dem 30 Leistungsstunden angekauft wurden. Diese Stunden sollten 2015 im Zuge der anstehenden Software-Umstellung auf „K5“ eingelöst werden. Dabei handelt es sich somit um eine Vorauszahlung für Leistungsstunden zum Tarif 2014, die zu einem späteren Zeitpunkt konsumiert werden können. Hierfür wurde ein Rabatt von 5 % angeboten und lt. Rechnung auch gewährt.

Die erwähnte Software-Umstellung kann nur von diesem Anbieter vorgenommen werden. Zum Prüfungszeitpunkt (Februar 2016) war die Umstellung zwar noch nicht durchgeführt, sie war aber geplant und sollte ev. im laufenden Jahr 2016 noch vorgenommen werden. Durch den Ankauf wurde der „Kreditrest“ bzw. der veranschlagte Wert um 2.470 Euro überschritten. Der Voranschlag ist eine verbindliche Grundlage für die Gebarung der Gemeinde. Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde seit Jahren den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen kann, ist der Verbindlichkeit der veranschlagten Ausgaben verstärktes Augenmerk zu schenken. Die Tatsache, dass durch die Vorauszahlung ein günstigerer Stunden-Tarif

ausgenützt werden konnte, ändert daran nichts, zumal es sich um keine dringend notwendigen Ausgaben handelte. Außerdem entspricht die Verbuchung „Instandhaltung“ nicht den Tatsachen. Vielmehr wurde das bisherige Ausgabevolumen für Instandhaltungen und folglich der für Abgangsgemeinden vorgegebene Höchststrahmen (5-Jahres-Schnitt) künstlich aufrechterhalten.

Die veranschlagten Ausgaben sind verbindlich. Sofern es sich nicht um „Gefahr in Verzug“ handelt, sind zusätzliche Ausgaben zu vermeiden, wenn sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden können (Deckungsgleichheit).

Busbegleitung

Die Bereitstellung der Begleitperson für den Kindergartentransport verursachte für die Gemeinde in den letzten drei Jahren jährlich rd. 8.000 Euro Kosten. Als Kostenbeitrag wurde den Eltern bisher nur der lt. jeweiligem VA-Erlass vorgegebene zumutbare Mindestbetrag (8 Euro) vorgeschrieben. Grundsätzlich sind die Kosten für das Begleitpersonal aber ausgabendeckend auf die Eltern umzulegen. Der Abgang 2015 betrug 8.391 Euro. Eine Ausgabendeckung könnte bei 34 Kindern mit einem Elternbeitrag in Höhe von ca. 24 Euro pro Monat erreicht werden.

Hinweis zur Konsolidierung:

Im Hinblick auf die prekäre finanzielle Situation sind die Ausgaben ausgabendeckend auf die Eltern umzulegen. Das Konsolidierungspotential beträgt ca. 8.000 Euro.

Volksschule

Der Nettoaufwand je Schüler der Volksschule Atzbach belief sich lt. den zuletzt verfügbaren „Benko-Daten“ aus 2014 auf 1.019 Euro, während die Benchmarkgemeinde bei 837 Euro und vier Vergleichsgemeinden aus dem Bezirk Vöcklabruck unter der Benchmark lagen (zwischen 593 Euro und 802 Euro). Als Berechnungsbasis wurden die im Benko eingetragenen 54 Schüler herangezogen.

Lt. „Benko-Daten“ 2015 errechneten sich 1.958 Euro pro Schüler. Grund hierfür war eine weitaus geringe Kinderanzahl (39 Schüler lt. Auflistung der VS per 15.10.2015 für Schuljahr 2015/2016).

Zurzeit wird die Volksschule zweiklassig geführt. Die Gemeinde rechnet aber wegen der steigenden Kinderzahl (die durch Erhebungen einschließlich Nachbargemeinden belegt wird) wieder mit einem Anstieg der Schulkinder.

Schulische Tagesbetreuung (UA 211)

Die mittlerweile wieder eingestellte Nachmittagsbetreuung wurde ab 2014 angeboten und verursachte jährliche Kosten von durchschnittlich rd. 10.700 Euro. Sie wurden in die obige Berechnung des Nettoaufwandes pro Volksschüler nicht eingerechnet, würden ihn aber um 290 Euro auf 1.912 Euro erhöhen.

Eine Umfrage in der Gemeinde hat vorerst ergeben, dass großer Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung in der Volksschule gegeben war. Durch die vielen „Anmeldungen“ war die Gemeinde verpflichtet, sie im Schuljahr 2014/2015 auch anzubieten. Von der Caritas wurde eine Bedienstete eingestellt. Für die Ausstattung wurde eine Bundesförderung von 50.000 Euro gewährt. Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung hat aber kontinuierlich abgenommen. Auch die für die Betreuung eigens eingestellte Bedienstete war krankheitsbedingt mehrmals abwesend, weshalb eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung aushelfen musste. Letztendlich wurde die Nachmittagsbetreuung wieder eingestellt. Für das Schuljahr 2015/2016 wurden zwar noch 15.000 Euro Kosten veranschlagt, wegen Einstellung des Betriebes sind aber nur noch für 2015 Kosten von 11.325 Euro angefallen. Ab 2016 fallen keine weiteren Kosten für die Nachmittagsbetreuung mehr an. Das ordentliche Budget wird daher ab 2016 um ca. 10.000 Euro entlastet. Der tatsächliche Bedarf

für die Nachmittagsbetreuung kann durch eine alterserweiterte Kindergartengruppe gedeckt werden. Die Einrichtungsgegenstände, die für die Nachmittagsbetreuung angeschafft wurden, können teilweise im Kindergarten weiterverwendet werden.

Schülerausspeisung (UA 232)

Während unter der Post 7200 die Abgangsdeckungen für die Schülerausspeisungen der Gastschulen verbucht werden, wurden unter der Post 7201 Ausgaben für Mahlzeiten im Zusammenhang mit der Volksschule Atzbach verbucht.

Dies erweckte vorerst den Eindruck, dass die Mahlzeiten von der Gemeinde bezahlt werden. Eine Überprüfung hat ergeben, dass sie von der Ausspeisung der Gemeinde Rutzenham zur Verfügung gestellt wurden. Das Essensgeld der Schüler und Lehrer aus Atzbach wurde von der Volksschule in Höhe des Voranschlags erlasses bar eingenommen, an die Gemeinde Atzbach abgeführt und von dieser wiederum auf ein Girokonto der Ausspeisung Rutzenham (das unter dem Namen der Gemeinde läuft) weitergeleitet. Außerdem wurde von der Gemeinde eine Abgangsdeckung geleistet. Wegen einer Umstellung des Schulsystems (keine Mittagspause) wird in der Volksschule Atzbach seit 2016 keine Schülerausspeisung mehr angeboten.

Bauhof

Der Fuhrpark, bestehend aus

- Kommunaltraktor Deutz Agro Compact F 70 (1.003 Betriebsstunden)
- Kommunaletraktor Kubota St3 für Gehsteigräumung (133 Betriebsstunden)
- Stapler Linde H 160 (4.007 Betriebsstunden)
- Pritschenwagen
- Anhänger

befindet sich in einem gepflegten Zustand. Nur beim Anhänger ist die Aufhängung defekt. Allgemein werden für die Fahrzeuge der Gemeinde, die mit Ausnahme des Pritschenwagens nur vom Bauhof benutzt werden, Tankbücher geführt.

Ein Vergleich mit Gemeinden, die lt. Oö. Benchmark Kommunal (Benko) innerhalb einer Vergleichsgruppe liegen, hat gezeigt, dass die Ausgaben (Instandhaltungen und Treibstoffe) für Maschinen und Fahrzeuge vergleichsweise hoch sind.

Instandhaltungen

Der folgenden Auflistung können die Instandhaltungsausgaben entnommen werden. Die Reihung erfolgte anhand des 3-Jahres-Schnittes in absteigender Folge.

Gemeinde	Gde.Str. + GW	Ausgaben Instandhaltungen Maschinen u. Fahrzeuge 10-Jahres-Schnitt	Ausgaben Instandhaltungen Maschinen u. Fahrzeuge 3-Jahres-Schnitt
Gemeindeverband	gesamt 77,6 km	---*)	16.205 Euro
Atzbach	36,0 km	11.003 Euro	13.630 Euro
Vergleichsgde. A	35,6 km	4.565 Euro	8.823 Euro
Vergleichsgde. B	29,3 km	3.710 Euro	7.504 Euro
Vergleichsgde. C	30,6 km	7.328 Euro	6.345 Euro
Vergleichsgde. D	25,0 km	5.138 Euro	5.184 Euro

*) der Gemeindeverband „DLZ 4+“ besteht erst seit 2010

Treibstoffe

Der folgenden Auflistung können die Treibstoffausgaben entnommen werden. Die Auflistung erfolgte wieder absteigend nach Ausgaben pro Straßenkilometer im 3-Jahresschnitt.

Gemeinde	Gde.Str. + GW	Ausgaben Treibstoffe 10-Jahres- Schnitt	Ausgaben Pro Km	Ausgaben Treibstoffe 3-Jahres- Schnitt	Ausgaben Pro Km
Atzbach	36,0 km	8.224 Euro	228 Euro	9.277 Euro	257 Euro
Vergleichsgde. A	35,6 km	4.680 Euro	131 Euro	8.944 Euro	251 Euro*)
Vergleichsgde. D	25,0 km	5.907 Euro	236 Euro	5.730 Euro	229 Euro
Gemeindeverband	gesamt 77,6 km	----**)		15.297 Euro	197 Euro
Vergleichsgde. B	29,3 km	2.480 Euro	84 Euro	4.398 Euro	150 Euro
Vergleichsgde. C	30,6 km	4.354 Euro	142 Euro	3.900 Euro	127 Euro

*) 2013 wurden einmalig hohe Ausgaben von 11.000 Euro verbucht

**) Gemeindeverband „DLZ 4+“ besteht erst seit 2010

Im Hinblick darauf, dass Straßenbau- und –sanierungsvorhaben weitgehend an Dritte vergeben werden, erscheinen die Treibstoffausgaben sehr hoch. Eine Nachfrage hat ergeben, dass auch die Feuerwehr auf Kosten der Gemeinde tankt. Nachdem diese Ausgaben bisher im Bereich Bauhof verbucht wurden, wurden die Ausgaben für die Feuerwehr in der Buchhaltung zu niedrig dargestellt.

Künftig sind der Feuerwehr die Treibstoffkosten für deren Fahrzeuge auch in Rechnung zu stellen oder im entsprechenden Bereich (UA 163) zu verbuchen und ev. mit den Transferleistungen gegenzurechnen.

Gemeindedaten

In den Rechnungsabschlüssen 2013 bis 2015 sowie im VA 2016 wurden die Einwohnerdaten unrichtig dargestellt.

Die Einwohnerzahl per 31.10.2013 wurde jeweils mit 1.073 Einwohner angegeben (anstatt 1.161 Einwohner lt. Auswertung der Aufsichtsbehörde)

Als Stichtag der Gemeinderatswahl 2015 wurde anstatt dem 7.7.2015 der Wahltag (27.9.2015) angegeben.

Die Einwohner nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl 2015 wurden (ausgenommen RA 2015) mit 1.223 Einwohner angegeben (anstatt 1.231 Einwohner).

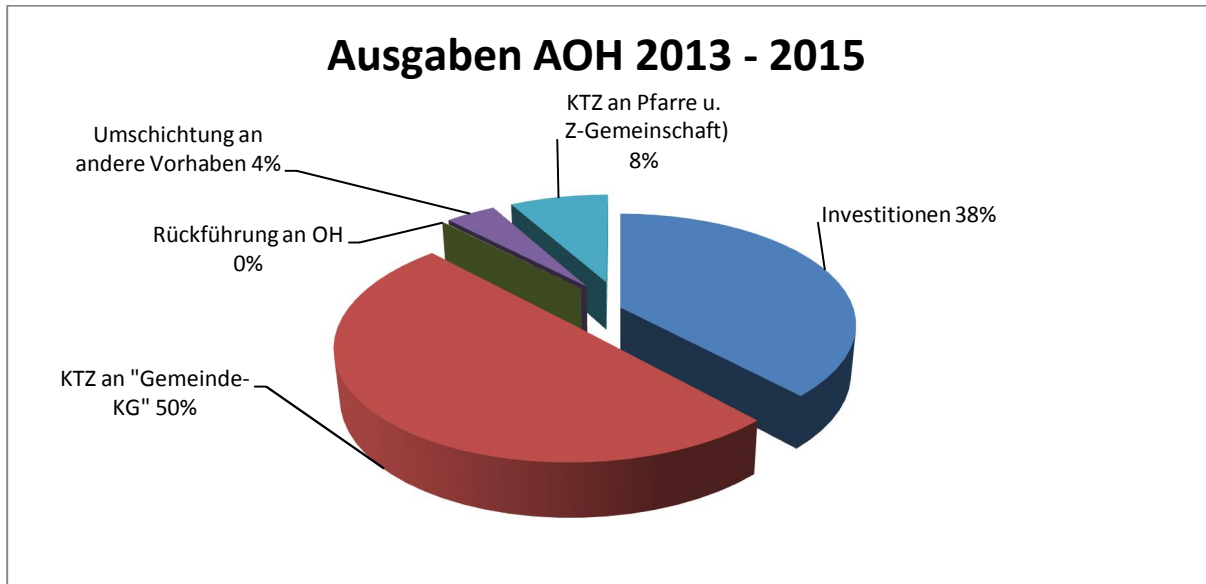
Es ist auf eine korrekte Eingabe in den Rechnungsabschlüssen sowie in den Voranschlägen zu achten.

Außerordentlicher Haushalt

Überblick über den a. o. Haushalt 2013 bis 2015

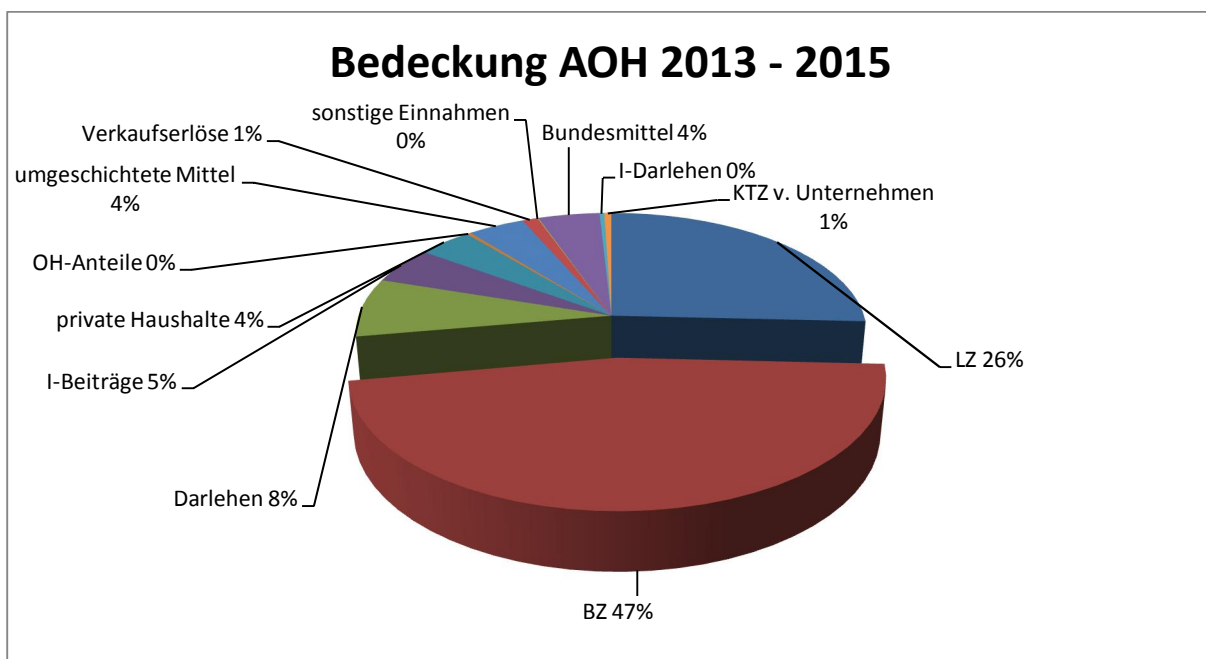
Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 jeweils mit Überschüssen zwischen rd. 27.000 Euro und rd. 130.000 Euro positiv abgeschlossen werden.

Das effektive Gesamtausgabevolumen betrug in den letzten drei Jahren für insgesamt 19 Vorhaben 2.484.033 Euro.



Der Großteil ist mit 50 % der Ausgaben für Kapitaltransferzahlungen an die „Gemeinde-KG“ betreffend „Sanierung Volksschule“ angefallen. Weitere 38 % wurden bei verschiedenen Vorhaben investiert.

Zur Bedeckung konnten keine Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden (Abgangsgemeinde).



Der Großteil wurde durch Bedarfszuweisungs- (47 %) und Landesfördermittel (26 %) finanziert. Die Darlehensaufnahme (8 %) betrifft den Ankauf des sogenannten „Schmidingerhauses“, für den im Hoheitsbereich 170.000 Euro aufgenommen wurden. Das Objekt wurde mittlerweile abgerissen und ein Teil des Grundstückes um 90.000 Euro verkauft.

Abgeschlossene bzw. 2016 ausfinanzierte Projekte

Erneuerung Straßenbeleuchtung

Einem Bericht des Umweltausschusses zufolge waren 45 von 60 Lichtpunkten veraltet und wartungsintensiv. Auch Betonmasten waren schadhaft. Mit der Erneuerung sollten daher Instandhaltungs- und Stromkosten eingespart werden. Das Vorhaben wurde lt. Finanzierungsdarstellung des Landes in das „Straßenbauprogramm 2016 – 2018“ mit Gesamtkosten von 230.000 Euro integriert. Das Vorhaben wurde lt. Gemeindeverwaltung mittlerweile abgeschlossen und 2016 ausfinanziert, der Rechnungsabschluss lag zum Prüfungszeitpunkt aber noch nicht vor.

Sanierung der Brücke über den Schwanenbach in Staudach

Für dieses Vorhaben wurden im Finanzierungsplan 40.000 Euro vorgesehen und 2016 veranschlagt. Das Vorhaben ist lt. Gemeindeverwaltung mittlerweile ausfinanziert.

Laufende Vorhaben / Zukunftsprojekte

Vorhaben „Ankauf Schmidingerhaus“

Das sogenannte „Schmidingerhaus“ wurde 2013 um 160.500 Euro angekauft und 2014 abgerissen. Mangels Eigenmittel wurde ein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Darlehen von 170.000 Euro aufgenommen. Das Darlehen wurde ausgeschrieben (sieben Banken), wobei von vier Bankunternehmen ein Angebot gestellt wurde. Den Zuschlag hat die Bank mit dem günstigsten Aufschlag erhalten.

Ein Teil des Grundstückes (ca. 2/5) soll um 90.000 Euro an einen angrenzenden Anrainer verkauft werden. Diesbezüglich wurde ein Vorvertrag abgeschlossen. Das restliche Grundstück soll für die Einbindung Hippelsbergerstraße in die Atzbacher Landesstraße verwendet werden. Zu diesem Projekt gab es im Gemeinderat hinsichtlich Notwendigkeit und Kosten durchaus auch differenzierte Meinungen. Das Vorhaben wurde letztendlich aber mit zwei Gegen- und einer Enthaltungsstimme beschlossen. Der Verkaufserlös wurde noch nicht lukriert, soll aber 2017 vereinnahmt werden. Im mittlerweile beschlossenen Voranschlag 2017 wurden diese Verkaufserlöse in Form einer Kapitaltransferzahlung von privatem Haushalt (Post 878) auf zwei Vorhaben aufgeteilt („Errichtung von Parkflächen ISG“ und „Landesstraße Einbindung Hippelsbacherstraße“). Entsprechend § 78 Oö. GemHKRO ist der Erlös aus der Veräußerung von Vermögen der Gemeinde dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden. Im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation wäre es sinnvoll gewesen, eine vorzeitige Schuldentilgung vorzunehmen.

Der Verkaufserlös ist zur Reduzierung des ursprünglich zum Ankauf aufgenommenen Darlehens zu verwenden. Nachdem das Grundstück Eigentum der Gemeinde ist, ist der Verkaufserlös auch als solcher zu verbuchen (Post 001 „unbebaute Grundstücke“).

Veranstaltungszentrum

Die Gemeinde nutzt den bestehenden Pfarrsaal als Veranstaltungszentrum. Darin werden Ball- und sonstige Veranstaltungen der Vereine (z. B. Kinderfasching, „Faschingroas“, Theaterwochen, Hochzeiten etc.) durchgeführt. Die letzte Renovierung erfolgte in den „1970er-Jahren“. Nun soll dieser Pfarrsaal im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens „Veranstaltungszentrum“ saniert werden, wobei die Finanzierung gemeinsam mit der Pfarre, Diözese und dem Land OÖ angestrebt wird.

Für dieses Vorhaben lag der Bezirkshauptmannschaft noch keinerlei Schriftverkehr vor (z.B. Stellungnahmen, Antrag um Bedarfszuweisungsmittel, Finanzierungsplan etc.).

Nachdem die Gemeinde seit 2014 nicht mehr an das Land OÖ herangetreten ist, erscheint eine Dringlichkeit nicht gegeben. Im Hinblick auf die hohe Verschuldung erscheint auch eine neuerliche Darlehensaufnahme nicht empfehlenswert. Für die Realisierung dieses Vorhabens können von der Gemeinde aus Sicht zum Prüfungszeitpunkt keinerlei Eigenmittel eingebracht werden.

Ausgegliederte Unternehmen („Gemeinde-KG“)

Ende 2011 wurde die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Atzbach & Co KG (kurz „Gemeinde-KG“) gegründet.

2011 - Im Gründungsjahr wurde trotz des beträchtlichen Abganges im Gemeindebudget (- 200.946 Euro) neben der Pflichteinlage (1.000 Euro) auch ein um 8.559 Euro zu hoher Liquiditätszuschuss (insgesamt 10.000 Euro) an die „Gemeinde-KG“ überwiesen. Im Rechnungsabschluss der „Gemeinde-KG“ war nur ein Verlust von 1.441 Euro ausgewiesen, wobei bei der Berechnung des Liquiditätszuschusses weder Abschreibungen (-), noch vom Land anerkannte Zwischenfinanzierungszinsen (-) oder Tilgungen (+) zu berücksichtigen waren. Der Liquiditätszuschuss wäre daher nur in Höhe des ausgewiesenen Verlustes erforderlich gewesen. Für die Sanierung der Volksschule sind in diesem Jahr noch keine Ausgaben angefallen.

2012 - Unter dem Titel „Volksschulsanierung“ lief bereits ein Darlehen, das die Gemeinde ursprünglich⁷ mit einer Laufzeit von 2009 bis 2019 aufgenommen hat. 2012 wurden das Grundstück und das Gebäude der Volksschule in das Vermögen der „Gemeinde-KG“ übertragen und eine weitere Sanierung durch die „Gemeinde-KG“ in Angriff genommen. Hierfür wurde im Finanzierungsplan ein von der „Gemeinde-KG“ aufzunehmendes Darlehen von 561.286 Euro vorgesehen. Am Vorhaben „Sanierung Volksschulgebäude“ wurden allerdings 900.000 Euro zugezählt. Mit dem über dem Finanzierungsplan liegenden Betrag wurden Landes- und Bedarfszuweisungsmittel zwischenfinanziert. Entgegen den Vorgaben im Buchungsleitfaden für „Gemeinde-KG's“ wurden sie auf keinem gesonderten Zwischenfinanzierungsvorhaben abgewickelt, sondern die gesamte Darlehensaufnahme („Gemeinde-KG“-Darlehen und Zwischenfinanzierung LZ und BZ) beim „Stammvorhaben“⁸ verbucht. Ende 2012 verblieb daraus ein Überschuss von 90.386 Euro. Der Liquiditätszuschuss (65.000 Euro) wurde richtig berechnet und von der Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ überwiesen

2013 – Am „Stammvorhaben“ wurden von der „Gemeinde-KG“ weitere 849.922 Euro Darlehen zugezählt. Zusätzlich wurden von der Gemeinde 125.000 Euro Landesbeiträge, von den flüssiggemachten 125.000 Euro Bedarfszuweisungsmitteln aber nur 64.875 Euro (insgesamt 189.875 Euro) an die „Gemeinde-KG“ weitergeleitet. Eine Überprüfung der Differenz zwischen den flüssiggemachten und an die „Gemeinde-KG“ überwiesenen Bedarfszuweisungsmitteln hat ergeben, dass von der Gemeinde einerseits 22.391 Euro für die Finanzierung des Volksschulmobiliars und 3.161 Euro vom noch offenen Haftrücklass einbehalten wurden. Andererseits wurden 34.572 Euro, die vom Land für die Abgangsdeckung 2013 nicht anerkannt wurden (überhöhte Darlehenstilgung KG 34.572 Euro), nicht als BZ an die „Gemeinde-KG“ überwiesen, sondern am Girokonto der Gemeinde belassen. Im Rahmen der Verbuchung wurde dies im Verrechnungsweg (ZW 2) als Rückführung an den ordentlichen Haushalt dargestellt, indem der Betrag als „Ausgleich OH“ verbucht wurde (2/940000-8611).

Vorerst wurde dadurch der Eindruck erweckt, dass ein Teil der Bedarfszuweisungen zweckentfremdet verwendet wurde. Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Zuge der Abgangsdeckung 2012 vom Land vorgegeben wurde, dass der nicht anerkannte Abgang im Rechnungsabschluss 2013 mit den für die Volksschulsanierung noch zu erwartenden Bedarfszuweisungsmitteln abzudecken ist⁹. Sowohl die Verwendung als auch die Verbuchung dieser Bedarfszuweisungsmittel wurde daher ordnungsgemäß vorgenommen.

„Außerordentliche Gastschulbeiträge“ (17.897 Euro), die von der Gemeinde ausverhandelt wurden, wurden neben dem „Liquiditätszuschuss Gemeinde“ (27.977 Euro) erstmals als „Liquiditätszuschuss Erhaltungsbeiträge“ an die „Gemeinde-KG“ überwiesen und von dieser

⁷ Durch eine Sondertilgung 2012 von 10.820,73 Euro wird sich die Laufzeit entsprechend verkürzen

⁸ Vorhaben „Sanierung Volksschulgebäude“

⁹ Siehe IKD-2013-344167/1-Sal vom 6. November 2013

für eine Sondertilgung für das Darlehen (lt. Finanzierungsplan) beim Vorhaben „Kapitalkonto und Beteiligungen“ verwendet. Die Überweisung des gesamten Liquiditätszuschusses von insgesamt 45.874 Euro ist um 4.811 Euro höher ausgefallen, als die Berechnung nach der Vorgabe des Landes erfordern würde (41.063 Euro¹⁰). Im Gegenzug dazu wurden bei diesem Vorhaben aber beträchtliche Tilgungen von insgesamt 248.119 Euro verbucht. Beim Großteil davon (215.428 Euro¹¹) handelte es sich um eine Sondertilgung und beim geringeren Teil (32.691 Euro) um die laufende Tilgung des Darlehens.

Wie oben beschrieben wurden aber insgesamt nur 189.875 Euro (125.000 Euro LZ und 64.875 Euro BZ), sowie 17.897 Euro außerordentliche Gastschulbeiträge (gesamt 207.772 Euro) an die „Gemeinde-KG“ überwiesen. Neben der laufenden Tilgung (32.691 Euro) wurde die Sondertilgung betreffend Zwischenfinanzierung von Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln somit um 7.656 Euro zu hoch¹² vorgenommen, was sich auch auf den Fehlbetrag im ordentlichen Gemeindehaushalt (200.640 Euro) entsprechend negativ ausgewirkt hat. Nachdem der Abgang des Vorhabens „Kapitalkonten und Beteiligungen“ letztendlich durch Liquiditätszuschüsse der Gemeinde zu finanzieren ist, die im Zuge des Ausgleiches des ordentlichen Haushaltes wieder durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden, ist der überhöhte Teil der Sondertilgung als künstlicher Abgang zu sehen, der im nächsten Finanzjahr 2014 (im Zuge des OH-Ausgleiches 2013) nicht durch Bedarfszuweisungsmittel zu bedecken gewesen wäre.

Durch die fälschlich gemeinsame Darstellung und Verbuchung der Zwischenfinanzierung (LZ, BZ) mit der Darlehensaufnahme des Gemeindeanteils wurde auch die Sondertilgung am falschen Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ verbucht. Bei diesem Vorhaben (UA 914) errechnete sich dadurch ein Abgang von 200.640 Euro, während beim Stammvorhaben „Sanierung Volksschulgebäude“ (u.a. durch eine zweite Darlehens-zuzählung von 849.922 Euro) ein Überschuss von 521.834 Euro ausgewiesen wurde. Diesbezüglich wurde im nächsten Finanzjahr 2014 eine Korrektur vorgenommen.

2014 - Der Liquiditätszuschuss wurde richtig berechnet (43.418 Euro). Zusätzlich wurden auch wieder außerordentliche Gastschulbeiträge (16.910 Euro) an die „Gemeinde-KG“ überwiesen, die für eine Sondertilgung verwendet wurden. Das ordentliche Gemeindebudget wurde dadurch unnötigerweise mit 16.910 Euro belastet, weshalb der Betrag im Zuge des Ausgleiches des ordentlichen Haushaltes 2014¹³ vom Land OÖ nicht anerkannt wurde.

Die für die Sanierung der Volksschule lt. Finanzierungsplan für 2014 vorgesehenen Landes- und Bedarfszuweisungsmittel (je 130.000 Euro) wurden im Rechenwerk der Gemeinde nicht getrennt (LZ und BZ), sondern im gesamten als Bedarfszuweisungsmittel kontiert und sowohl soll- als auch ist-mäßig im Rechenwerk der Gemeinde beim Vorhaben „Volksschul-sanierung VFI und Co KG“ verbucht und an die „Gemeinde-KG“ weitergeleitet.

Auch wenn die Überweisung von Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln an die „Gemeinde-KG“ in Form einer Kapitaltransferzahlung gemeinsam erfolgt, ist im Rechenwerk der Gemeinde künftig auf die korrekte Kontierung bzw. Trennung von Einnahmen aus Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln zu achten (LZ Post 8710, BZ Post 8711).

Im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ wurden die 260.000 Euro dann einnahmenseitig wieder in Höhe von je 130.000 Euro ordnungsgemäß getrennt (BZ und LZ) verbucht.

¹⁰ Verlust (8.371 Euro) abzgl. Abschreibung (0 Euro), abzgl. Anerkannte ZwiFin-Zinsen (0 Euro), zuzgl. lfd. Tilgung (32.691 Euro)

¹¹ 189.875 Euro zwischenfinanzierte und 2013 flüssiggemachten Landes- und Bedarfszuweisungsmittel, 17.897 Euro außerordentliche Gastschulbeiträge sowie 7.656 Euro zusätzliche Mittel

¹² Differenz Sondertilgung (215.428 Euro) zu LZ, BZ, ao. Gastschulbeitr. (207.772 Euro), die an „Gemeinde-KG“ weitergeleitet wurden

¹³ Auszahlung 2015

Im Rechenwerk der Gemeinde wurden beim Vorhaben „Ganztagsschule Einrichtung“ 50.000 Euro Bedarfszuweisungsmittel sollmäßig erfasst, obwohl die gesamten 2014 flüssiggemachten BZ-Mittel (wie oben beschrieben) schon beim Vorhaben „Volksschulsanierung VFI und Co KG“ vereinnahmt und an die „Gemeinde-KG“ weitergeleitet wurden. Bei diesem Gemeindevorhaben verblieb daher ein kassenmäßiger Rest (Ist-Abgang) von 50.000 Euro. Eine Nachfrage bei der Direktion Inneres und Kommunales, ob zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel zugesagt wurden, hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist, es sich bei den 50.000 Euro aber um Bundesfördermittel handelt, die für die Nachmittagsbetreuung in Aussicht gestellt wurden. Sie wurden im nächsten Finanzjahr an die Gemeinde überwiesen und der Ist-Abgang wurde abgewickelt.

Weil für verschiedene Anschaffungen für die mittlerweile wieder geschlossene Nachmittagsbetreuung (Mobiliar, Kletterwand, Errichtung eines Spielplatzes etc.) 2014 aber 61.124 Euro ausgegeben wurden, verblieb ein offener Betrag von 11.124 Euro, der lt. Buchungstext im Rechnungsabschluss von einem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde. Am Haushaltskonto wurde der Buchungstext „Verein zur Förderung Sport und Spielplatzeinrichtung“ verwendet. Nachdem auf der Homepage der Gemeinde kein derartiger Verein gefunden wurde, hat eine weitere Nachfrage ergeben, dass der Betrag zur Bedeckung des offenen Betrages von der „Gemeinde-KG“ an den ordentlichen Haushalt überwiesen wurde. Eine entsprechende Ausgabenbuchung wurde im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ bei den Errichtungskosten der Volksschule vorgenommen.

Der wegen dem fehlenden Zwischenfinanzierungsvorhaben beim Vorhaben „Sanierung Volksschulgebäude“ zu hohe Überschuss (anf. Rest 521.834 Euro) und beim Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ zu hohe Abgang (anf. Rest 200.640 Euro) wurde durch die Verrechnung von Anteilsbeträgen (201.640 Euro) soweit ausgeglichen bzw. korrigiert, dass auf dem Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ 1.000 Euro Überschuss (Pflichteinlage) verblieben und beim Stammvorhaben der Überschuss auf 117.402 Euro reduziert wurde. Auch innerhalb dieser Korrektur kam es zu Umbuchungen (Berichtigungen).

2015 – Die außerordentlichen Gastschulbeiträge sind im Sinne der Haushaltskonsolidierung zwar ordnungsgemäß im Gemeindebudget verblieben, der von der Gemeinde überwiesene Liquiditätszuschuss wurde aber um rd. 5.524 Euro zu hoch bemessen.

Die für den Zeitraum 2015 bis 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel (insgesamt 380.000 Euro) sowie Landesbeiträge (insgesamt 230.000 Euro) wurden flüssiggemacht und in gleicher Höhe von der Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ weitergeleitet.

Aufgrund einer Kostenunterschreitung bei der Volksschulsanierung wurde beim Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ neben der laufenden Tilgung des Darlehens (32.691,40 Euro) eine Sondertilgung (187.243 Euro) verbucht. Weil die Darlehensaufnahme ursprünglich dem Stammvorhaben zugeordnet wurde, wäre auch diese Sondertilgung beim Stammvorhaben zu verbuchen gewesen. Weil der Liquiditätszuschuss um 5.524 Euro zu hoch angesetzt wurde und die Sondertilgung irrtümlich nicht bei jenem Vorhaben verbucht wurde, bei dem auch das Darlehen aufgenommen wurde (Stammvorhaben), wurde beim Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ Ende 2015 wieder ein zu hoher Abgang von 180.718 Euro ausgewiesen. Der zu hohe Liquiditätszuschuss (5.524 Euro) wurde lt. Amtsleitung mittlerweile vom Liquiditätszuschuss 2016 abgezogen und somit korrigiert.

Der zu hohe Abgang am Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ (1.000 Euro Pflichteinlage verbleibt am Vorhaben) ist im Verrechnungsweg wieder zu bereinigen (Umbuchung zwischen dem Vorhaben „Sanierung Volksschulgebäude“ und dem Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“).

Nach Aufrechnung der 2011, 2013 und 2015 zu hohen Liquiditätszuschüsse (8.559 Euro, 4.811 Euro, 5.524 Euro) und der 2013 zu hohen Sondertilgung (7.656 Euro) errechnen sich 26.550 Euro, die im Prüfungszeitraum im Zuge der Abgangsdeckung durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt wurden, obwohl diese Ausgaben aus dem Gemeindebudget nicht notwendig gewesen wären.

Mietzins an „Gemeinde-KG“ für Volksschule

Seit Februar 2012 wurde ein monatlicher Netto-Mietzins von 650 Euro vorgeschrieben. Die Jahreseinnahmen betragen daher 2012 7.150 Euro und 2013 7.800 Euro. 2014 wurden zu den monatlichen Vorschreibungen in zwei Teilbeträgen noch 3.450 Euro (3.225 Euro im Oktober und 225 Euro im Dezember) und 2015 einmalig 2.700 Euro nachverrechnet. Damit wurde 2014 ein Jahresmietzins von 11.250 Euro und 2015 von 10.500 Euro verrechnet. Ab 2016 wurde der monatliche Mietzins auf 875 Euro erhöht, wodurch der Jahresmietzins 2015 (10.500 Euro) ohne Nachverrechnung erreicht wird.

Nachdem 2015 nur mehr geringfügige Investitionen getätigt und auch alle Landes- und Bedarfszuweisungsmittel flüssiggemacht wurden (die Teilbeträge 2016 und 2017 wurden vorgezogen), erscheint eine endgültige Neuberechnung des Mietzinses angebracht. Bei Anwendung des gesetzlich vorgesehenen Steuersatzes von 1,5 % der um die Fördermittel (1.059.875 Euro¹⁴) bereinigten Investitionen (1.625.394 Euro) seit 2012 errechnet sich ein Jahresmietzins von rd. 8.500 Euro. Damit wären eine Reduzierung der Mietvorschreibung und gleichzeitig eine Entlastung des ordentlichen Gemeindebudgets von jährlich 2.000 Euro möglich.

Der endgültige Mietzins ist neu zu berechnen und festzulegen (lt. Steuerberater erst mit Endabrechnung sinnvoll, die ohnehin 2017 erfolgen wird).

Betriebskostenersatz (Verwaltungskostenpauschale)

Seit Februar 2012 wird monatlich ein Betriebskostenersatz von pauschal 1.575 Euro (netto) vorgeschrieben. Ab 2013 wurden aufgrund von Jahresabrechnungen (z. B. Nahwärme) jährlich ausgabenseitige Negativbuchungen (ZW 4) vorgenommen. Dies war der Grund, warum die Einnahmen jahresrein betrachtet teils höheren Schwankungen unterlagen:

	Monatl. Vorschreibung netto	Negativbuchung ZW 4	Jahreseinnahmen	Anmerkung
2012	1.575,00	-0,00	17.325,00	11 Monate (Feb.-Dez.)
2013	1.575,00	-178,94	18.721,06	
2014	1.575,00	-4.921,85	13.978,15	
2015	1.575,00	-2.050,42	16.849,58	
VA 2016	1.575,00	unbekannt	unbekannt	

In die Betriebskosten wurde bisher keine Verwaltungskostenpauschale eingerechnet.

Künftig ist eine angemessene Verwaltungskostenpauschale zu verrechnen.

Anlagenabschreibung

Der Kindergarten und die Volksschule sind im gleichen Gebäude untergebracht. Deshalb wurde auch das Kindergartengebäude im Anlagenverzeichnis der „Gemeinde-KG“ aufgenommen. Die Gebarung des Kindergartens wird aber im Rechenwerk der Gemeinde verbucht.

Seit 2012 wird (ausgenommen 2013) ein Abschreibungsaufwand für die Volksschule und den Kindergarten verbucht. Nur 2013 erfolgte in keinem Fall eine Abschreibung.

Im Hinblick auf die erforderliche Neubewertung des Vermögens („VRV-neu“) ist der Verwaltungsaufwand durch eine nachträgliche Verbuchung entbehrlich.

¹⁴ 485.000,00 Euro LZ und 574.875,98 Euro BZ

Außerordentliche Gastschulbeiträge

Mit zwei Wohnsitzgemeinden von Schülern, die die Volksschule in Atzbach besuchen, hat die Gemeinde neben den gesetzlich vorgegebenen Gastschulbeiträgen auch sogenannte „außerordentliche“ Gastschulbeiträge ausverhandelt, die die Gemeinde für Sondertilgungen verwenden wollte. Nachdem Abgangsgemeinden alle Einnahmemöglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung auszuschöpfen haben, dürfen diese Einnahmen nicht für Sondertilgungen der „Gemeinde-KG“ verwendet werden, sondern müssen im ordentlichen Gemeindebudget verbleiben. Daher wurden die Liquiditätszuschüsse vom Land OÖ in dieser Höhe im Zuge der bisherigen Abgangsdeckungen auch nicht anerkannt.

Folgende Einnahmen wurden bisher erzielt:

2013: 17.897 Euro wurden für Sondertilgung an „Gemeinde-KG“ übertragen

2014: 16.910 Euro wurden für Sondertilgung an „Gemeinde-KG“ übertragen

2015: 17.329 Euro wurden entsprechend der Vorgaben des Landes OÖ zur Haushaltskonsolidierung im Gemeindehaushalt belassen

Solange die Gemeinde den ordentlichen Gemeindehaushalt nicht ausgleichen kann, müssen diese Einnahmen weiterhin zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden.

Hinweise zur Konsolidierung

Gemeinde Atzbach - Hinweise zur Konsolidierung
Einnahmen- bzw. Sparpotenzial laut Bericht.

Materie	Unterkategorie	Vorschlag	Bericht Seite	Konsolidierung	
				einmalig Euro	jährlich Euro
Steuerkraft	Lustbarkeitsabgabe	Einhebung Lustbarkeitsabgabe	17		700
Fremdfinanzierungen	Verzinsung Darlehen	Nachverhandlung	19		600
	Sondertilgung	Beibehaltung Laufzeit	20		2.500
Kindergarten- transport	Beitrag	Erhöhung Kostenbeitrag	47		8.000
	Busbegleitung				
			Summe	0	11.800

Schlussbemerkung

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung waren sehr bemüht, Auskünfte zu erteilen, alle offenen Fragen zu beantworten und die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

An dieser Stelle bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit und umfangreiche Unterstützung und merken an, dass viele Empfehlungen bereits vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes in Angriff genommen wurden.

Vöcklabruck, am 20. Juni 2017

Bezirkshauptmann
Dr. Martin Gschwandtner

Prüferin
Heidemarie Heizinger